

Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 224
vom 29. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und Dr. R e i s c h;
ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m und
vom Staatsamt für Heereswesen: Dr. K r a l o w s k y.
Ferner zu Punkt 3: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
zu Punkt 4: von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. J ä c k l,
sowie der Präsident des Kriegsgeschädigtenfond: Dr. H a r p n e r, dessen Vizepräsident Dr.
K i e n b ö c k und der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k;
Zu Punkt 5: vom Staatsamt für Inneres: Sektionschef Dr. D a v y.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 17.00 – 20.45

Reinschrift (19 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
28. Personalsitzung, Protokoll (11 Seiten, zweifach), Berichte der Staatsämter (fol. 338)

I n h a l t :

1. Ausdehnung der zweiten Heimkehrerbekleidungsaktion.
2. Aufnahme eines Elektrizitätsanlehens durch das Land Salzburg.
3. Entwurf eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).
4. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.
5. Entgeltige Grenzbestimmung im Gebiete von Gmünd.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 4/37 betr. Verzeichnis der von der Verwaltung des Hofärars für die Präsidentschaftskanzlei und für die Naturalwohnung des Herrn Präsidenten leihweise übernommenen Einrichtungsgegenstände (7 Seiten, zweifach)

Beilage B zu Punkt 4/38 betr. Verzeichnis jener Gegenstände, die für repräsentationszwecke seitens der Präsidentschaftskanzlei aus den Beständen des Hofärars benötigt werden (2 Seiten, zweifach)

Beilage C zu Punkt 4/39k betr. Einrichtungsgegenstände für die Wohnung der kasernierten Chauffeure in den Hofstallungen (1 Seite, zweifach)

Beilage D zu Punkt 4/39k betr. Gegenstände für den Chauffeur des Präsidiums der Nationalversammlung (1 Seite, zweifach)

Beilage E zu Punkt 4/39k betr. Gegenstände für den Chauffeur des Präsidiums der Nationalversammlung (1 Seite, zweifach)

Beilage F zu Punkt 4 betr. Aufteilung des bisher hofärarischen und gebundenen Immobilienbesitzes zwischen dem Kriegsgeschädigtenfonds und dem Staat (3 Seiten)

1.

Ausdehnung der zweiten Heimkehrerbekleidungsaktion.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 11. Mai l.J. in Ausdehnung der auf seinen Beschlüssen vom 30. Dezember 1919 und vom 4. Februar 1920 beruhenden Heimkehrerbekleidungsaktion eine ausnahmsweise Beteiligung der in Heilanstalten und sonstigen Anstalten der Kriegsbeschädigtenfürsorge untergebrachten Kriegsbeschädigten mit einem zweiten Heimkehrergewande unter Einschränkung auf höchstens 1.000 Anspruchswerber genehmigt habe.

Im Sinne dieses Kabinettsratsbeschlusses sei von einer Verlautbarung darüber abgesehen worden und die Verteilung lediglich an die im Staatsamte für soziale Verwaltung und im Volksgesundheitsamte beziehungsweise bei der Wiener Invalidenentschädigungskommission und der Wiener Landeskontrollkommission für Heimkehrerbekleidung erschienenen Bittsteller erfolgt.

Nichtsdestoweniger seien die zur Verfügung gestellten 1.000 Garnituren bereits aufgebraucht, während die Zahl der Anspruchswerber mit der fortschreitenden Abnützung der ersten Heimkehrerbekleidung und wegen des früheren Eintrittes der rauheren Jahreszeit täglich zunehme. Außerdem werde die bisher auf Wien beschränkte abermalige Beteiligung

nunmehr auch von auswärtigen Stellen in Anspruch genommen.

Es erscheine daher unvermeidlich, die Aktion weiter fortzusetzen und ihre Fortführung den Invalidenentschädigungskommissionen außerhalb Wiens in vertraulicher Weise wegen Beteiligung der sich dort meldenden, besonders berücksichtigungswürdigen Bewerber bekanntzugeben.

Die Beteiligung hätte unter den nachstehenden Bedingungen zu erfolgen.

1.) Von der neuerlichen Beteiligung mit Zivilkleidern sind jene Anspruchswerber auszuschließen, welche bereits gemäß der Kabinettsratsbeschlüsse vom 30. Dezember 1919 und vom 4. Februar 1920, beziehungsweise vom 11. Mai 1920 Anspruch auf eine zweimalige Beteiligung haben.

2.) Es handelt sich lediglich um eine interne Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Kriegbeschädigtensektion und Volksgesundheitsamt), die außer dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte nur den Invalidenentschädigungskommissionen in einer ihrem streng vertraulichen Charakter Rechnung tragenden Weise zur Kenntnis gebracht wird.

3.) Als unbedingte Voraussetzung der Berücksichtigungswürdigkeit soll einerseits die Bedürftigkeit des Anspruchswerbers im Sinne der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift, § 3, andererseits die außer jeden Zweifel gestellte Unbrauchbarkeit seines Anzuges gelten.

4.) Seit der erstmaligen Beteiligung auf Grund der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift müssen mindestens 6 Monate verstrichen sein.

5.) Zur tunlichsten Hintanhaltung von Missbräuchen soll die neuerliche Beteiligung grundsätzlich gegen Einziehung des unbrauchbar gewordenen Anzuges erfolgen.

Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise dann abgegangen werden, wenn die Einziehung des alten Anzuges mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Bittstellers (Schwerinvaliden) oder im Hinblick auf berücksichtigungswürdige Umstände untunlich erscheint.

6.) Schaffung ausreichender Kautelen zur Vermeidung einer Doppelbeteiligung im Zuge der zweiten Bekleidungsaktion.

7.) Einschränkung der Aktion auf höchstens 1000 Anspruchswerber.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Fortsetzung der Aktion in der angedeuteten Richtung genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des Antrages.

Aufnahme eines Elektrizitätsanlehens durch das Land Salzburg.

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs B r e i s k y genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss des Landesrates in Salzburg vom 25. August l. J., betreffend die Aufnahme eines 4 ½zigen Landeselektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 40 Millionen Kronen bei der Zentralbank deutscher Sparkassen in Wien für Zwecke der vom Landtage in Salzburg in der Sitzung vom 10. Juni 1920 beschlossenen Errichtung eines Kraftwerkes an der Fuscher Ache zur Gewinnung elektrischer Energie für den Pinzgau.

3.

Entwurf eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Staatssekretär Dr. P e s t a erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr.15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz) einbringen zu dürfen. In gleicher Weise sei auch die Einbringung eines materiell vollständig gleichlautenden Gesetzesentwurfes für die Telegraphen- und Fernsprechbediensteten vom Redner in Aussicht genommen, wozu er ebenfalls die Ermächtigung vom Kabinettsrate erbitte.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen nur dann erteilen zu können, wenn in den auf Grund dieser Gesetze seinerzeit hinauszugehenden Dienstanweisungen betreffend die Einführung einer Besoldungsordnung im Bereiche der Post-, beziehungsweise der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung, über die Ansätze der Besoldungsordnung der Eisenbahnbediensteten keinesfalls hinausgegangen werden wird, da sonst ein schwerwiegendes Präjudiz für die anderen Staatsangestelltengruppen geschaffen würde.

Staatssekretär Dr. P e s t a sichert die Einhaltung dieser Voraussetzung zu. Nachdem er schließlich an der Hand des vorliegenden Gesetzentwurfes den Nachweis erbracht hatte, dass die von der Gewerkschaft christlicher Post-, Telegraphen- und Fernsprechangestellten in Wien in einem dem Vorsitzenden am heutigen Tage überreichten Memorandum aufgestellten Forderungen in der Regierungsvorlage ohnehin bereits Berücksichtigung gefunden haben, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär Dr. P e s t a die von ihm erbetenen Ermächtigungen.

4.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der Kabinettsrat nimmt sodann die bereits in seiner Sitzung am 22. September l.J. begonnene Verhandlung über die Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond wieder auf. Zunächst bringt der *Vorsitzende* dem Kabinettsrate eine Eingabe des Zentralverbandes der d.ö. Kriegsgeschädigten zur Kenntnis, in welcher das Verlangen gestellt wird, dass aus dem Areale des ehemaligen Hofgartens in Schönbrunn, welches nach dem Beschluss des Kabinettsrates vom 22. September l.J., für den Staat ausgeschlossen werden soll, dem Kriegsgeschädigtenfond der Fasangarten, der Berggarten und der Tirolergarten einschließlich der Kammermeierei samt Viehstand zur Errichtung von Kleinkultur und Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Invaliden belassen werde.

Nach einer längeren Debatte beschließt der Kabinettsrat gemäß einem Vorschlage des Vorsitzenden, an dem bezogenen Beschlusse des Kabinettsrates, betreffend die Ausscheidung des gesamten Komplexes des ehemaligen Hofgartens Sohönbrunn für den Staat, festzuhalten, jedoch die künftige Verwendung der vorbezeichneten Grundflächen für Zwecke der Invaliden einer besonderen Verhandlung zwischen der Staatsverwaltung und dem Kriegsgeschädigtenfond vorzubehalten.

Der Kabinettsrat geht hierauf in die Beratung über die folgenden weiteren Ausscheidungsanträge ein:

30.) Die Kunsthistorischen Sammlungen samt der Estensischen und der Weltreisegesammlungen, die Kunstsammlung Albertina, die weltliche und die geistliche Schatzkammer mit dem zu der letzteren gehörigen Kirchenschatze bei den Kapuzinern in Wien, die Gobelinsammlung, die Waffensammlung in Ambras, die sogenannten Musealteppiche und die im Jesuitenkollegium in Wien-Lainz verwahrte Bibliothek a Rossiana, und zwar alle diese Sammlungen aus Gründen der staatlichen Kunst- und Kunstgewerbepflege und ohne Rücksicht darauf, wo sich die einzelnen zu diesen Sammlungen gehörenden Gegenstände befinden mögen.

31.) Die naturhistorischen Sammlungen im naturhistorischen Hofmuseum, die Hofbibliothek und die Familienfideikommissbibliothek, da diese Objekte musealen oder Bibliothekscharakter an sich tragen und vom Staate einer entsprechenden Verwendung im Interesse der Allgemeinheit zugeführt werden müssen.

32.) Das restliche Pferdmaterial des Lippizzanergestütes in Laxenburg samt dem sachlichen Zubehör und dem Pferdmaterial der Spanischen Hofreitschule samt Zubehör mit

Rücksicht auf das lebhaftes Interesse des Staates an der Erhaltung des Restes dieses Gestütes.

33.) Einzelne, nach Beurteilung kunsthistorischer Sachverständiger und im Einvernehmen zwischen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Abt. für Unterricht) und dem Kriegsgeschädigtenfond auszuwählende Gegenstände der Hofgewehrhammer, der Hofsattelkammer, der Hofwagenburg, der Tafel- und Silberkammer, sowie einzelne andere bewegliche Gegenstände von besonderer kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Bedeutung aus verschiedenen Schlössern oder sonstigen Gebäuden, ferner einzelne Pläne und Archivalien von kunstgeschichtlicher Bedeutung zwecks Einfügung der betreffenden Objekte in die bestehenden Sammlungen aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.

34.) Reit- und Zugpferde sowie Beschirrungen, Reitzeug, Pferde- und Stallrequisiten, Wagen, Kutschermäntel und Kutscherpelze nach Auswahl des Staatsamtes für Heerwesen für den Bedarf des österreichischen Heeres und nach Auswahl der Polizeidirektion für den Bedarf der Sicherheitswache.

35.) Das Inventar der Hofmusikkapelle aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.

36.) Folgende, schon jetzt zum vorwiegenden Teile in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehende, der entsprechenden Repräsentation des Staates, namentlich im Verkehre mit dem Auslande, dienende Kraftwagen sowie Kraftwagenzubehör- und Chauffeurbekleidungsartikel:

- Kraftwagen A II 192 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie;
- Kraftwagen A II 394 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie;
- Kraftwagen A 8 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie;
- 4 Stück große Chauffeurpelze;
- 4 Stück große Chauffeurregenmäntel;
- 4 Stück Bärenblätter (Fußdecken);
- 4 Stück Winterdecken;
- 4 Stück Sommerdecken.

37.) Alle bereits jetzt in der Benützung staatlicher Stellen stehenden oder sonst aus öffentlichen Rücksichten zur Verfügung gestellten Einrichtungsstücke, insbesondere die in Beilage A verzeichneten, in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehenden, der entsprechenden Repräsentation der Republik – insbesondere im Verkehre mit dem Auslande – dienenden Einrichtungsgegenstände der Präsidentschaftskanzlei und der Naturalwohnung des Präsidenten.

Ferner Kanzleieinrichtungen besserer und einfacherer Ausstattung, Einrichtungsgegenstände für Küchen- und Speiseräume der Vollzugsanstalt des Jugendgerichtes in Wien XI. Kaiser Ebersdorf, Einrichtungsgegenstände für Polizeikasernen

und einfache Wohnungseinrichtungen für das Erholungsheim der Sicherheitswache in Mistelbach nach Auswahl der Staatsämter für Finanzen, für Inneres und Unterricht (Abteilung für Inneres) und für Justiz.

38.) Die in der Beilage B verzeichneten, noch nicht in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehenden, jedoch für die entsprechende Repräsentation der Republik – namentlich im Verkehre mit dem Auslande – benötigten Inneneinrichtungsgegenstände, Tafelgeräte, Wäsche u.s.w.

39.) Folgende, schon derzeit zum Teile in Benützung des Präsidiums der Nationalversammlung stehende, somit einem öffentlichen Verwaltungszwecke dienende Gegenstände:

- Kraftwagen A II 464 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie;
- Kraftwagen A 5 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie;
- diverse Werkzeuge und Automaterial (übernommen am 16. April 1919);
 - 4 Stück große Chauffeurpelze;
 - 4 Stück große Chauffeurregenmäntel;
 - 2 Schopper-(Reise-)Pelze;
 - 4 Stück Bärenblätter (Fußdecken);
 - 1 kleiner Fuhsack;
 - 4 Stück Winterdecken;
 - 4 Stück Sommerdecken;
 - diverse Einrichtungsgegenstände für die Chauffeurzimmer in der Autogarage in den Hofstallungen laut Beilagen C – E;
 - 2 Stück Doppelkästen, 1 Wand, 1 Montiertisch und 1 Bank in der Garage.

40.) 1 bis 2 Autos für den Dienstbetrieb der Staatsgebäudeverwaltung in Wien.

41.) Nicht benötigte Telefoneinrichtungen für Zwecke der Telefonverwaltung.

42.) Alle in ausgeschiedenen Gebäuden befindlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse, jedoch mit der Einschränkung, dass jene Einrichtungsstücke und Fahrnisse, die für die Verwirklichung staatlicher Verwaltungszwecke oder für die staatliche Kunstpflege oder für die Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes nicht erforderlich sind, von der Ausscheidung nicht umfasst werden.

Punkt 30 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass bei der Verwaltung jener Sammlungen, welche kirchliche Gerätschaften enthalten, dem Kultusamte der ihm kompetenzmäßig zukommende Einfluss zu wahren ist.

Punkt 31 und 32 werden nach dem gestellten Antrage angenommen.

Punkt 33 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die Auswahl auch im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu geschehen hat.

Punkt 34 wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die dem Staatsamte für Heerwesen, beziehungsweise der Polizeidirektion in Wien zugestandene „Auswahl“ jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds zu pflegen ist.

Punkt 35 wird genehmigt unter Wahrung der Einflussnahme des Kultusamtes, insoweit Interessen der Kirchenmusik in Frage kommen.

Punkt 36 – 39 werden angenommen.

Der Kabinettsrat stellt bei diesem Anlasse fest, dass unter Präsident der Nationalversammlung grundsätzlich der künftige Bundespräsident zu verstehen ist, jedoch auch allfällige Einrichtungserfordernisse des künftigen Präsidenten des Nationalrates tunlichste Berücksichtigung zu finden haben werden.

Zu Absatz 2 des Punktes 37 wird der Vorbehalt gemacht, dass über die Auswahl der dort aufgezählten Gegenstände jeweils das Einvernehmen mit dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds zu pflegen ist.

Punkt 40 – 42 werden antragsgemäß genehmigt.

Im Zusammenhange mit der Ausscheidungsaktion liegen dem Kabinettsrate noch folgende Anträge der Staatskanzlei vor:

I.) Es werde ausgesprochen, dass durch die Anführung der öffentlichen Verwaltungszwecke, denen die aufgezählten Objekte dienen oder zugeführt werden sollen, einer allfälligen Verwendung dieser Objekte für andere öffentliche Verwaltungszwecke nicht vorgegriffen werden soll.

II. Es werde ausgesprochen, dass die zum ehemals hofärrarischen oder für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögen gehörenden Sachen, die zum Gegenstand von Kompensationsübereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik oder mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen gemacht wurden, keinen Gegenstand der Überlassung an den Kriegsgeschädigtenfond bilden.

III. Forderungen des ehemaligen Hofärrars oder des für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens gegen den österreichischen Staat, über welche keine Wertpapiere ausgegeben sind, sind im gesamten Bereiche der staatlichen Verwaltung als erloschen zu behandeln.

IV. Wenn der § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, bewegliche und unbewegliche Güter aus Gründen der staatlichen

Kunstpflge, oder weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken diene, oder zugeführt werden sollen, auszuschneiden, so wird aus diesen im Gesetze angeführten Gründen zweifellos auch das weniger weitgehende Mittel der Auferlegung von Verpflichtungen statthaft sein. Um nun in Fällen, in denen die im § 2 des bezogenen Gesetzes angeführten Zwecke ebenso gut auf Grund eines nicht die totale Beherrschungsbefugnis verleihenden Rechtes erreicht werden können, nicht mit der Ausscheidung vorgehen zu müssen, gestattet sich die Staatskanzlei den Antrag zu stellen, es mögen dem Kriegsgeschädigtenfonds an Stelle der Ausscheidung der betreffenden Objekte folgende, sich auf diese Objekte beziehende Verpflichtungen auferlegt werden, die, soweit es ihre rechtliche Natur zulässt, auf die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Art grundbücherlich sicherzustellen wären:

a) Objekte, die gegenwärtig dem Wohle oder der Zerstreung der Bevölkerung dienen (Prater, Gärten, Volksbelustigungsorte u. dgl.) dürfen dieser Verwendung ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht entzogen werden.

b) Der Fond ist verpflichtet, ihm überlassene Schlösser, Paläste und andere Gebäude, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen künstlerischen oder historischen Wertes als Baudenkmal oder wegen ihrer künstlerischen Innenausstattung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ebenso wie künstlerisch ausgestattete Räume in den übernommenen Gebäude und künstlerisch wertvolle Parkanlagen in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten und sie im Einvernehmen mit den berufenen Organen der staatlichen Denkmalpflege der Besichtigung zugänglich zu machen.

Veränderungen daran dürfen nur im Einvernehmen mit den berufenen Organen der staatlichen Denkmalpflege vorgenommen werden.

c) Bei der Verwaltung der ihm zufallenden Archive ist der Fond verpflichtet, im Einvernehmen mit der zuständigen Archivbehörde vorzugehen.

d) Falls in Gebäuden, welche dem Fond zufallen, staatliche Behörden und Ämter oder vom Staate erhaltene oder geförderte Anstalten oder Betriebe untergebracht sind, sind sie darin auch weiterhin zu einem angemessenen Mietzins zu belassen. Dasselbe gilt von Anstalten und Betrieben, die sich auf Gründen befinden, welche dem Kriegsgeschädigtenfonde zufallen.

e) Soweit bisher innerhalb der hofärarischen Verwaltung Leistungen eines Betriebes oder Verwaltungszweiges an einen anderen, nach § 2 des Gesetzes ausgeschiedenen Betrieb oder Verwaltungszweig üblich waren, sind diese Leistungen unentgeltlich aufrecht zu erhalten, solange darüber nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Sowohl der Kriegsgeschädigtenfond als auch der Staat werden verpflichtet sein, einander

an den hier in Betracht kommenden Liegenschaften jene Grunddienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen, die zur zweckentsprechenden Verwendung und Bewirtschaftung der diesen beiden Rechtssubjekten zufallenden Teile der in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, aufgezählten Vermögenschaften erforderlich sind.

f) Der Kriegsgeschädigtenfond wird verpflichtet sein zu dulden, dass im Erdgeschoße des Hetzendorfer Schlosses das Postamt Wien 87 und in anderen Räumen dieses Schlosses das Invalidenheim und zwar letzteres unentgeltlich, auf die Dauer des Bedarfes untergebracht, beziehungsweise belassen werde.

g) Ferner wird der Kriegsgeschädigtenfond verpflichtet sein zu gestatten, dass die folgenden, gegenwärtig von den Wiener städtischen Straßenbahnen benützten Grundflächen, falls sie dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen sollten, auch in Hinkunft für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen Verwendung finden, nämlich:

aa) Eine Teilfläche von 213 m² von G.E.Z.1, Parzelle IV. Katastral-Gemeinde Schönbrunn und eine Teilfläche von 79 m² von der G.E.Z.1, Parzelle 153 derselben Katastralgemeinde für das Stockgeleise in der Grünberggasse vor dem Schönbrunner Schlosse.

bb) Die Parzelle 1488/1 (Prater) für die sogenannte Buschschleife.

cc) Für die Wartehalle in der Gartenanlage vor dem Naturhistorischen Museum in der Bellariastraße eine Grundfläche im Ausmaße der Basis dieser Wartehalle;

dd) Die Grundflächen, auf welchen sich die Unterstation Babenbergerstraße nächst Mariahilferstraße befindet;

ee).Die Parzellen Nummer 1886/4 (2 a, 20 m²), 4253/5 (81 a, 50 m²), 4253/2 (52 a, 50 m²), 4253/3 (18 a, 40 m²) und 4073/2 (40 m²), auf welcher sich die Bahnanlage der Linie Nr. 80 (zum Lufthansa) befindet;

ff) Der Grund, in welchem sich der von der Kaiserallee über die Hauptallee in den linken Sammelkanal führende Steinzeugrohrkanal befindet;

h) Endlich wird dem Kriegsgeschädigtenfond die Verpflichtung auferlegt, die Benützung der Wasserwiese im Prater, der Krieau sowie der dort befindlichen Galoppier- und Hindernisbahn, insoferne diese Objekte in seinen Rechtsbereich fallen, für Zwecke der Heeresverwaltung unentgeltlich zu gestatten und zu dulden, dass das für die Ausübung dieser Benützungsrechte bestehende kleine Unterkunftshaus sowie die Brücke über das Heustadlwasser, welche sich gegenwärtig dort befindet und dem Staate gehört, fortan an ihrer Stelle verbleiben und in der bisherigen Weise von der Heeresverwaltung benützt werden.

i) der Kriegsgeschädigtenfond ist verpflichtet, der Donau-Regulierungs-Kommission, beziehungsweise dem Staate als ihrem Rechtsnachfolger die etwa zur Arrondierung ihres

gegenwärtigen Grundbesitzes benötigten Pratergrundstücke von der Krieau bis zum Praterreck, das sind die in der Katastralgemeinde Leopoldstadt gelegenen Teile der durch den landseitigen Rand der verlängerten Vorgartenstraße begrenzten Parzellen 1936, 1937/1, 1940, 1941, 1954/1, 1954/2, 1955, 1956, 1958, 1959, 2016, 2018/1, 2052/1, 2086/1, 2087, 2088, 2089/5, 3959/1, 4071, 4255/1, 4263/1, 4263/2, sowie die dort gelegenen ganzen Parzellen 1937/2, 1939/2, 2017, 2050, 4262, vor einer anderweitigen Verwertung, insbesondere der Verbauung, zum Kaufe anzubieten und ihr auf diese Grundstücke ein Vorkaufsrecht einzuräumen und in die Einverleibung vorstehender Verpflichtungen in's Grundbuch einzuwilligen.

V. Dem Kriegsgeschädigtenfond wird die unentgeltliche Benützung der für die Führung seiner zentralen Verwaltung erforderlichen Räume in der alten Hofburg, der Lokalitäten des Hofkellers in derselben und, soweit es der eigene Bedarf der Staatsverwaltung zulässt, von Räumen des Hofstallgebäudes zur Unterbringung von Fahrzeugen der Fondsverwaltung eingeräumt.

Gegen Punkt IV lit. a) und b) wenden Dr. H a r p n e r und Dr. K i e n b ö c k ein, dass die dort vorgesehenen Sicherstellungen eine schwere Behinderung der Fondsverwaltung bilden und die Verpflichtungen nach lit. b) die Nutzbarmachung dem Kriegsgeschädigtenfondes für die ihm zugedachten Zwecke geradezu auszuschließen. Für die verlangten Bindungen liege zudem eine Notwendigkeit nicht vor, da im Kuratorium ohnedies alle öffentlichen Stellen vertreten seien und dadurch die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit in ausreichendem Maße verbürgt erscheine.

Der Kabinettsrat vermag sich dieser Auffassung jedoch nicht anzuschließen und genehmigt die gestellten Anträge mit der von Dr. H a r p n e r angeregten Ergänzung zu Punkt III, dass in gleicher Weise auch alle Forderungen des Staates an das hofärarische oder gebundene Vermögen als erloschen zu betrachten sind.

Einer eingehenden Erörterung wird sodann die Frage des Schicksals des aus Staatsschuldverschreibungen bestehenden Teiles der Wertpapiere aus dem Besitzstande der ehemals hofärarischen und gebundenen Vermögensschaften unterzogen. Das Staatsamt für Finanzen nimmt den Standpunkt ein, dass die beiden Vermögensmassen nach dem Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, in das Eigentum des Staates übergegangen seien, wodurch eine Verschmelzung des forderungsberechtigten mit dem zahlungsverpflichteten Subjekte bewirkt worden wäre. Die erwähnten Wertpapiere seien daher vom Staate einzuziehen, weshalb ihre Ausfolgung an den Kriegsgeschädigtenfond nicht mehr in Frage kommen könne.

Dr. H a r p n e r und Dr. K i e n b ö c k nehmen gegen diese Argumentation des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen entschiedene Stellung. Der Fond trete schon mit großen Verbindlichkeiten in's Leben und habe zudem hohe Regiekosten zu tragen, für welche überhaupt keine Deckung vorhanden wäre, wenn ihm eine so wesentliche Einnahmsquelle wie die Zinsenerträge der Staatspapiere entzogen würde. Außerdem stehe noch die Abrechnung mit dem Privatfamilienfond bevor, bei der es sich erst herausstellen werde, welcher Teil der Staatspapiere dem Kriegsgeschädigtenfond endgiltig verbleibe.

Der V o r s i t z e n d e, Staatssekretär H a n u s c h und Unterstaatssekretär M i k l a s sprechen sich dafür aus, dem Kriegsgeschädigtenfond schon im Interesse seiner Existenzmöglichkeit diese Staatspapiere zu belassen.

Ungeachtet der Gegenäußerungen des Sektionschefs Dr. G r i m m beschließt der Kabinettsrat, dass die erwähnten Effekten dem Kriegsgeschädigtenfond zu verbleiben haben.

Der V o r s i t z e n d e legt sodann dem Kabinettsrate die vom Staatsamte für Finanzen im Zuge der Vorverhandlungen erhobene Forderung zur Entscheidung vor, dass der Kriegsgeschädigtenfond sich hinsichtlich der Veräußerung und Belassung der ihm zufallenden Vermögensschaften den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe.

Dr. H a r p n e r bekämpft diese Forderung der Finanzverwaltung, indem er aus dem Wortlaute des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, den Beweis führt, dass der Kriegsgeschädigtenfond eine selbständige juristische Person bilde, die innerhalb der vom Gesetz getroffenen Zweckbestimmung über das ihm zufallende Eigentum frei verfügen und zur Vollziehung der widmungsgemäßen Leistungen gegebenenfalls das Vermögen auch der Substanz nach verwenden könne.

Dafür spreche insbesondere der § 12 lit. c) des Gesetzes, der ausdrückliche Bestimmungen für die formellen Erfordernisse eines Beschlusses des Kuratoriums über den Verkauf von unbeweglichen Gütern treffe.

Sektionschef Dr. G r i m m wendet dagegen ein, dass sich die Bindung des Fondsvermögens an die für die Veräußerung von Staatseigentum geltenden Bedingungen unmittelbar aus § 13 des Gesetzes ableiten lasse, nach welchem über die Verwendung des Fondsvermögens bei Aufhören oder Verminderung der dem Fond gesetzten Zwecke die Nationalversammlung zu entscheiden habe. Der Staat besitze also ein Interesse daran, das Fondsvermögen ungeschmälert erhalten zu sehen, und habe sohin auch das Recht, sich die Zustimmung zur Veräußerung von Vermögensbestandteilen vorzubehalten. Zudem widme § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209 überhaupt nur das Reinertragnis des

Vermögens der Invalidenversorgung; die Meinung, dass für diese Zwecke etwa auch die Vermögensmaterie aufgezehrt werden dürfe und darüber das Kuratorium allein zu entscheiden habe, sei also trotz § 12 lit. c) durchaus unhaltbar.

Staatssekretär H a n u s c h bemerkt, dass das Gesetz vom 3. April 1919 nur die Reinerträge, nicht aber die Vermögenssubstanz den Invaliden zuwenden wollte. Zu Verfügungen über das Vermögen als solches bedürfe es daher zweifellos der Zustimmung der Staatsregierung, da diese für die Erhaltung des Fonds für Zwecke der Invalidenversorgung mitverantwortlich sei. In der Bindung des Kuratoriums bei Beschlüssen über die Verwendung der Vermögenssubstanz an die Mitwirkung der Regierung sehe Redner bloß eine Entlastung der Fondsverwaltung, wobei überdies die Interessen der Invalidenschaft keineswegs geschädigt würden, da wohl keine Regierung sich berechtigten Anträgen des Kuratoriums gegenüber werde ablehnend verhalten können.

Die gleiche Auffassung vertritt auch der V o r s i t z e n d e.

Dr. H a r p n e r und Dr. K i e n b ö c k erwidern, dass, falls an eine Beschränkung bei der Verwendung des Fondsvermögens bloß auf die Reinerträge gedacht werde, der Fond überhaupt leistungsunfähig wäre und der mit seiner Schaffung verfolgte Zweck von Anbeginn an zunichte gemacht würde.

Sektionsrat Dr. J ä c k l macht darauf aufmerksam, dass zwei Fragen auseinanderzuhalten seien, nämlich die Frage ob Fondsvermögen ohne Zustimmung des Staates veräußert werden könne, und die Frage, ob der Fonds die Substanz seines Vermögens zur Erreichung seiner Zwecke verwenden dürfe. Die erstere Frage dürfte wegen § 12, Abs. 2, lit. c) des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond zu bejahen, die letztere wegen § 7 des Habsburgergesetzes und § 4 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond zu verneinen sein. Veräußere der Fonds etwas von seinem Vermögen, was er ohne Zustimmung des Staates tun könne, so werde er den Erlös selbst für die Kriegsgeschädigten nicht verwenden dürfen, sondern nur das Reinertrag dieses Erlöses (wie überhaupt das Reinertrag seines Vermögens). Er könne also lediglich eine ungünstig rentierende Kapitalsform in eine günstiger rentierende verwandeln. Bei dieser Auffassung werde nach Wegfall des letzten Kriegsgeschädigten ein Vermögen vorhanden sein, über das nach § 13 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond von der Nationalversammlung Beschluss gefasst werden könne.

Dr. H a r p n e r widerspricht einer derartigen Gesetzesauslegung. Das Gesetz vom 18. Dezember 1919 derogiere den § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919 und überantworte das Vermögen dem Kriegsgeschädigtenfond ausdrücklich zu freiem, bloß durch die Zweckbestimmung beschränktem Eigentum.

Schließlich verkündet der *Vorsitzende* als einmütige Anschauung des Kabinettsrates, dass sich die Staatsregierung der Mitwirkung bei der Verwertung der Vermögensbestandteile des Kriegsgeschädigtenfonds nicht begeben könne und daher die Forderung, dass sich der Kriegsgeschädigtenfond hinsichtlich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe, aufrechterhalten werden müsse.

Dr. *Harper* erklärt, nicht in der Lage zu sein, sich diesem Beschlusse unterzuordnen; er erachte sich für seine Geschäftsführung nur an das Gesetz vom 18. Dezember 1919 gebunden, das ein Mitwirkungsrecht der Staatsregierung nicht vorsehe.

Am Ende der Beratungen wird festgestellt, dass die beschlossenen Ausscheidungen unter Abstandnahme von der Erlassung einer Vollzugsanweisung vermittelt eines Amtsbescheides durchzuführen seien.

Zur Bereinigung der noch offen gebliebenen Fragen, wie Aufteilung des Personals, Auseinandersetzung über die Pensionslasten u. dgl. wird ein Komitee bestehend aus den beiden Präsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds, dem Obersten Verwalter des Hofärars und einem Vertreter der Staatskanzlei eingesetzt, das dem Kabinettsrate raschestens konkrete Vorschläge zur endgiltigen Schlussfassung zu unterbreiten haben wird.

5.

Endgiltige Grenzbestimmung im Gebiete von Gmünd.

Über Einladung des *Vorsitzenden* erstattet Sektionschef Dr. *Davy* dem Kabinettsrate an Hand einer Spezialkarte Bericht über die von der internationalen Abgrenzungskommission für die Österreichisch-tschechoslovakische Grenze mit dem Beschluss vom 24. September l.J. festgesetzte Detailgrenzlinie zwischen Österreich und der tschechoslovakischen Republik im Gebiete von Gmünd. Der Referent beleuchtet hiebei eingehend die verschiedenen äußeren Umstände, welche zu dem für Österreich ungünstigen Ergebnis beigetragen haben und führt weiters aus, dass durch Verschieben der im Staatsvertrag von St. Germain angedeuteten Grenzlinie im Gebiete des Bahnhofes Gmünd fast die ganze Gemeinde Böhmeil samt dem Bahnhof der niederösterreichischen Landesbahn sowie ein Teil der Gemeinde Unter-Wielands an die Tschechoslovakei verloren ging, wogegen Österreich sich mit einem bescheidenen Gebietsgewinn am Gelsenberg und am Grundbühel begnügen musste.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die Veröffentlichung des nachfolgenden Communiqués:

Die in Budweis tagende internationale Abgrenzungskommission für die österreichisch-tschechoslowakische Grenze hat mit der nunmehr beschlossenen Bestimmung der Grenze im Gmündner Gebiete den ersten Teil ihrer Aufgabe beendet. Die für uns bindende Entscheidung der Kommission hat die Grenze nördlich vom Gmünder Bahnhof über die durch den Staatsvertrag von St. Germain angedeutete Richtlinie hinaus bis an die Lainsitz vorgeschoben, sodass fast die ganze Gemeinde Böhmeil in das tschechoslowakische Staatsgebiet zu liegen kommt. Mit der Gemeinde Böhmeil, dem aufstrebenden Vorort der Stadt Gmünd, fällt auch der Gmünder Landesbahnhof der niederösterreichischen Waldviertelbahn samt den dort einmündenden Teilstrecken dieser Bahn in das tschechoslowakische Gebiet. Die Kommission hat es grundsätzlich abgelehnt, mit der Bevölkerung, die von ihr gehört zu werden hoffte, in unmittelbare Berührung zu treten. Die Aufgabe, die Interessen der ortsansässigen Kreise im Schoße der Kommission zur Geltung zu bringen, hat daher voll und ganz unseren Delegierten, Oberstleutnant Metzger, belastet, dem die Anerkennung gebührt, mit unermüdlicher Umsicht alles zur möglichsten Rettung des bedrohten Gebietes versucht zu haben. Alle Bemühungen in dieser Richtung sind jedoch an der Ansicht der Kommission gescheitert, dass die Tschechoslowakei das bei Gmünd verlorene Gebiet zur Ausnützung der ihr zugewiesenen Staatsbahnanlagen unbedingt benötige. Dem besonders zu beklagenden Verluste der Gemeinde Böhmeil steht der Gewinn einzelner wirtschaftlich wertvoller Gebietsstreifen gegenüber, die aber die Einbuße vieler treuer Volksgenossen nicht entfernt aufzuwiegen vermögen.

[KRP 224, 29. September 1920, Stenogramm Gross]

29. September 1920

1.

[Mayr]: Alle Vorlagen der Staatssekretäre wurden vom Hauptausschuß genehmigt unter der Bedingung, daß keine Differenzen in den Ausschüssen sich geltend machen. Bei zwei Gegenständen wurde ein anderer Modus getroffen.

Das Übereinkommen über die französischen Vorkriegsschulden soll nicht eigens dem Haus vorgelegt werden, sondern in das h[andels]p[olitische] Ermächtigungsgesetz einbezogen werden. Ich würde bitten, daß Renner darauf aufmerksam gemacht wird, daß im handelspolitischen Ermächtigungsgesetz auch für dieses Übereinkommen Platz geschaffen wird.

Dann soll der Gesetzentwurf über die Verschiebung der Volkszählung - [dieser] wurde auch zurückgestellt. Man glaubt, es würde zu Debatten kommen und man sagt, die Vorlage dieses Gesetzentwurfes habe keine solche Eile. Das Innere kann die nötigen Vorarbeiten machen.

Das wären die Mitteilungen aus dem Hauptausschuß.

[Weiters ist mitzuteilen, daß] der Antrag Schürff wegen einer Gesetzesvorlage über die Abstimmung, gelegentlich der Neuwahlen, zum Anschluß an Deutschland zurückgezogen werden mußte, weil das Land Kärnten mit allen politischen Parteien darum ersucht hat in der Befürchtung, es möge durch die Verhandlung dieses Antrages die Aussicht für die Abstimmung in Kärnten ungünstig beeinflusst werden.

//[Am Rand]: Entfällt.//

2.

Miklas: ~~Breisky ist im Haus mit der Begründung, weil ein Staatssekretär bei der Verfassungsverhandlung anwesend sein muß.~~

3.

Tandler: Im Einvernehmen mit [dem Staatsamt für] Heerwesen und unter Zuziehung des Staatsamtes für Finanzen wurde eine Reihe von Ärzten, Militärärzten übernommen von Seite des Volksgesundheits[amtes], teils als Direktoren und Abteilungsvorstände der Kriegsbeschädigtenpitäler, teils als Beamte des Volksgesundheitsamtes. Ich möchte bitten um die Ermächtigung, daß diese Herren auch ernannt werden. Es hat sich deshalb verzögert, weil ihre Personalnoten nicht zu erlangen waren. Die Angelegenheit ist rechtlich vollkommen erledigt.

Angenommen.

//[Am Rand]: Personalsitzung.//

4.

Roller: Belassung dienstfähiger Mitglieder des Obersten Gerichtshofes.

//[Am Rand]: Personalsitzung.//

5.

Roller: -.

*Grimm: Neuregelung der außerordentlichen Versorgungsgenüsse.
//[Am Rand]: Personalsitzung.//*

6., 1.

Hanusch: Heimkehrer.

7., 2.

Breisky: Das Land Salzburg hat ein El[ektrizitäts]-Anlehen aufgenommen von 40 Millionen [Kronen] und bittet, die Entscheidung mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer raschen Finanzierung ehestens herabgelangen zu lassen.

8.

Roller: Gerichtskanzleibeamte.

//[Am Rand]: Entfällt.//

Grimm: Erhebt Einspruch gegen die Behandlung im Kabinettsrat, weil sie sich im Prinzip dagegen aussprechen müssen. Wir befürchten analoge Wünsche bei den anderen Beamten und wollten durch die Teilung einen individualisierenden Charakter herbeiführen. Denselben Zweck verfolgte die Forderung nach einer dreijährigen sehr guten Qualifizierung. Jetzt sollen beide Einschränkungen wegfallen. Die Erinnerungen an den Streik sind nicht danach angetan, ihnen ein besonderes Entgegenkommen zu beweisen. Es wurden ihnen damals schon die verfallenen Bezüge nachgetragen.

Ich bitte um Verhandlungen mit dem Finanzressort.

Roller: Die Verschiedenheit der Stände bringt Unbilligkeiten mit sich. Es würde sich um hundert Leute handeln. Ob diese am 1. Juli oder 1. Jänner ernannt werden, gibt keinen Unterschied. Die zwei Prüfungen geben die Gewähr durch den Stoff und ihre Schwierigkeit, daß ein Vergleich von anderen Zweigen nicht abgeleitet werden kann. Keine andere Kategorie hat ähnliche Fachprüfungen.

Ich würde bitten, daß die Sache bereinigt wird. Das Protokoll liegt mir vor.

Hanusch: [Es besteht] der Wunsch anderer Staatsangestelltengruppen, auch die Möglichkeit zu haben, Prüfungen zu erhalten um die Gleichstellung zu erlangen.

Mayr: Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen, um einen Modus zu finden.

Heinl: Im Postsparkassenamt ist eine ähnliche Situation. Ich möchte bitten, daß in die Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen auch das Postsparkassenamt einbezogen wird. Das Staatsamt für Finanzen lehnt [das] jetzt vollkommen ab. [Ich] bitte, daß das Staatsamt für Finanzen in diesem Belang etwas zugänglicher wird.

Miklas: Die Streikdrohung des Postsparkassenamtes kommt immer in den letzten Tagen eines Monats.

Mayr: Die beiden Staatsämter werden darüber verhandeln.

3.

Pesta: Postangestellten-[Entpragmatisierung].

Eine vollständige Ausgleichung zwischen Eisenbahn und Post ist unmöglich. Auf der einen Seite sind 19, auf der anderen 16 Gruppenskalen. Es ergeben sich daraus verschiedene Verschiebungen. Gestern abend hat sich der Vorsitzende der Personalvertretung der Eisenbahner an mich gewendet, daß eine Schlechterstellung der Eisenbahner befürchtet werden müsse. Ich mußte mich daher entschließen, mich darauf zu beschränken - mit Rücksicht auf die Regierungserklärung [von] voriger

Woche - auf das Entpragmatisierung[s]gesetz]. Inzwischen gehen die Verhandlungen weiter. Die Dienstanweisung und die Reihung des Personals sollen konform mit dem Eisenbahnpersonal gemacht werden.

Ich bitte daher nur [um die Ermächtigung] für die Einbringung des Entp[ragmatisierungs]gesetzes. Gleichzeitig bitte ich auch, das gleiche Gesetz für die Telegraphenangestellten [einbringen zu dürfen]. ~~Die Anfügung~~ -. Die Verhandlungen mit der Personalvertretung und dem Personalausschuß ist bereits eingeleitet. Ich hoffe, daß ich damit die Ruhe unter den Postangestellten werde aufrecht erhalten können. Die Verhandlungen über die materielle Seite werden nachfolgen.

In § 1 mit Rücksicht auf die Ausscheidung der [...] ist eine Abänderung nötig. Als ~~Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes - der Erklärung~~ - 8. Zeile - nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung (§ 2 Absatz des Gesetzes).

Grimm: *Die grundsätzlichen Bedenken des Staatsamtes für Finanzen wurden bereits im letzten Kabinettsrat dargelegt. Der Kabinettsrat hat [aber] erklärt, daß die Entpragmatisierung zugesagt wurde.*

Bei der Dienstanweisung müssen wir darauf bestehen, daß über die Ansätze der Eisenbahner nicht hinausgegangen werden darf. Nur unter dieser Verwahrung kann ich zustimmen, daß die Dienstanweisung als Annex des Gesetzes in Verhandlung gezogen wird.

Pesta: Eingabe [der christlichsozialen Postler]: *Die prag.[matisiert bleiben], bleiben im Bezug aller Zulagen an die Staat[s]bediensteten].*

[Beschluß]: Für die Post- und Telegrafenediensteten angenommen.

10.

[Zugezogen]: Harpner, Kienböck, Beck, Jäckl.

Mayr: Kriegsgeschädigtenfonds.

[Ich erhielt eine] Eingabe des Verbandes der Kriegesbeschädigten wegen Gärten in Schönbrunn. *Ich glaube, man wird die Herren beruhigen können. Man könnte diesen Gärten und die Kammermeierei den Invaliden zur Benützung übergeben. [Ich] bitte um Äußerung.*

Harpner: *Im letzten Kabinettsrat waren wir uns nicht klar darüber, was das ist. Renner meinte, man könne Schönbrunn nicht teilen. Ich habe mir das jetzt aber angeschaut. Der Grund hat nichts mit Schönbrunn zu tun, es liegt außerhalb des Parks. Es ist verwendet für [eine] Obstkultur, es ist eine Meierei dort, es ist ein kleines Gut, das nichts mit Schönbrunn zu tun hat und [es] kann nicht [für die Öffentlichkeit] geöffnet werden, weil es zu Wirtschaftszwecken dient. Es eignet sich nicht für das Publikum.*

Wie schon Mayr meinte, könnte man es so machen, daß man es dem Staat überläßt, ausscheidet für den Staat nach dem letzten Beschluß, [jedoch] vorbehaltlich der Verwendung für die Zwecke des Invalidenfonds, damit erst in Hinkunft man sich einigen kann.

Kienböck: *Mit der Begründung wechselseitiger Servitute wird die Verwaltung erschwert. Der Grund soll dem Fonds belassen werden.*

Hanusch: *Wenn die Sache so abgegrenzt ist, wie Harpner sagt, und von einer Öffnung dieses Teils keine Rede sein kann, wäre es am besten, das Territorium den Invaliden zuzuteilen.*

Beck: *Die Darstellung Harpnens trifft zu. Dieser Teil war immer abgetrennt von dem zugänglichen Schönbrunner Park. Im Fasangarten ist einer Reihe von Mittelschulen und Vereinigungen gestattet, dort ihr turnerischen und Spielübungen zu machen. Es ist eine große Wiesenfläche, dann [eine] Obstkultur und [...]. Der Tiroler Garten ist ein Wäldchen, in dem ein Haus steht. Es laufen eine Reihe von Anträgen über die*

Verwendung zu Unterrichts- und Sportzwecken. Die Grundflächen liegen innerhalb der großen Mauer.

Jäckl: Das Gebiet liegt hinter der Gloriette und war immer abgesperrt.

Mayr: Nach den Ausführungen Renners soll die Einheit des Schönbrunner Parks durch eine Teilung nicht geschädigt werden. Durch die Abtrennung würde der Charakter des Schönbrunner Schloßparks nicht berührt.

Grimm: Es sprechen ökonomische Gründe mit. Die Menagerie braucht einzelne Rasenflächen. Durch die Ausschaltung des Fasangartens würde dem nicht Rechnung getragen.

Harpner: Für die Men[agerie] wurde dort kein Gras gewonnen. Für die Kammermeierei müßte aus dem Lainzer Tiergarten Gras bezogen werden.

Roller: Es ist ein einheitliches Ganzes und soll beisammen bleiben. Die Widmung soll aufrecht bleiben.

Hanusch: Es ist ein gemeinsamer Komplex. Ich stimme zu.

Mayr: Es bleibt bei dem letzten Beschluß, es wird sich die Staatsverwaltung [mit dem Kriegsgeschädigtenfonds] ins Einvernehmen setzen über die weitere Verwendung.

Ad 30:

Heinl: Hinter BR [Bibliotheca Rossiana] 'und zwar alle diesen Sammlungen aus Gründen der Kunst- und Kunstgewerbe[pflege]'.

Miklas: Die Mitwirkung des Kultusamtes bei der Verwaltung der Kirchengeräte.

Ad 31:

Genehmigt.

Ad 32:

Genehmigt.

Ad 33:

Genehmigt mit Heinl.

Ad 34:

Harpner: [Zur Formulierung] "Nach Auswahl": Erfahrungsgemäß wird alles ausgewählt. Es müßte heißen 'für den Bedarf', aber doch einvernehmlich mit dem Kriegsgeschädigtenfonds. Gegen die Reitpferde habe ich nichts einzuwenden. Die Zugpferde brauchen wir für die Wirtschaft.

Breisky: Wir denken nicht daran, besonders weitgehende Ansprüche zu erheben. Es soll nur der unumgängliche Bedarf im jetzigen Ausmaß gesichert werden.

Ad 35:

Miklas: [Man sollte] das Einvernehmen mit dem Unterrichtsamt sicherstellen.

Ad 36:

[Miklas]: Unter Präsident ist der künftige Bundespräsident gemeint. Eventuelle Ansprüche des Präsidenten der Nationalversammlung [bezüglich] Ausnahmen [sind] zu berücksichtigen.

//[Am Rand]: Miklas.//

Ad 37:

Harpner: "Alle bereits in Benützung stehenden ..." Jetzt in Benützung stehend ist nur bildlich, denn jetzt steht nichts in staatlicher Benützung. In der Beilage A wird alles

verlangt, was an Tafelgeschirr da ist. Es wird ausgeschieden, wie für eine große Hofhaltung.

Beck: Es ist das nötig, um für 24 Personen zu decken.

Harpner: "Im Einvernehmen mit dem Fonds."

Ad 38:

Harpner: Ich bitte um Aufklärung, was das für Sachen sind. Es geht über den [Antrag] 37 hinaus.

Beck: Das sind Gegenstände, welche uns mitgeteilt wurden, welche im Hofmobiliendepot sind, teils in anderen Räumen. Das Tafelgerät ist in der Silberkammer, die Wäsche in der Wäschekammer, die Küchenausstattung in der Hofburg.

Harpner: Die Beilage B geht weit über den Rahmen der Repräsentation der Republik hinaus.

Glöckel: Der künftige Präsident wird bei geklärten Verhältnissen Repräsentationsaufgaben erfüllen müssen. Wenn [das] nachgeschafft werden soll, wird es viel Geld kosten. Von einem Erlös der Verkäufe wird der Fonds auch nicht leben können.

Harpner: Ich gebe zur Erwägung, ob es nicht eingeschränkt werden soll.

Genehmigt.

[Ad] 39:

Genehmigt.

[Ad] 40:

Genehmigt.

[Ad] 41:

Genehmigt.

Ad III:

Harpner: Wenn Gegenforderungen des Staates an den Fonds bestehen, ist [es] als compensando erloschen zu betrachten.

Ad IV:

Harpner: Es ist wahnsinnig kompliziert und macht jede Verwaltung unmöglich. Im Wesen ist gegen die Sache nichts zu sagen.

//[Am Rand]: Formelle Festlegung, große Behinderung.//

Kienböck: Der Staat - [Fonds] ist ohnedies von allen möglichen staatlichen Stellen beschränkt. Solche Klauseln erschweren die Verwaltung. Das Kuratorium besteht aus lauter öffentlichen Stellen.

Mayr: Ganz umgehen wird man die Klausel nicht können.

Jäckl: Aus den seinerzeitigen Verhandlungen mit den Staatsämtern geht hervor, daß bei [einer] anderen Konstruktion es zu weiteren Ausscheidungen käme.

Grimm: Anstelle von Ausscheidungen wurde das Verpflichtungsverhältnis festgelegt. Das Kabinett hat sich eigentlich schon präjudiziert.

Ich weiß nicht, warum dem Fonds so sehr daran liegt, das - den Grund nicht mit Verpflichtungen belegt zu haben. Es scheint an die freie Verwertung gedacht zu werden. Dagegen muß sich das Staatsamt für Finanzen aussprechen. Die Substanz des Fonds darf nicht ohne Zustimmung der Regierung veräußert werden nach dem Gesetz. Die Staatskanzlei steht nicht auf diesem Standpunkt.

Beck: Die grundbücherliche Sicherstellung ist ohnedies so ?verkläusuliert, daß nur für einzelne Fälle eine grundbücherliche Sicherstellung möglich ist.

Harpner: Der Fonds ist vom Moment der Konstituierung ein eigener Fonds und kann mit dem

Vermögen innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen machen, was er will. § 12 umschreibt die Befugnisse des Kur.[atoriums]. Das Gesetz sagt also, das Kur.[atorium] darf Grund und Boden verkaufen. *Dort sind die Staatsämter, die National- und die Landesversammlungen vertreten. Dadurch ist dafür gesorgt, daß das Kur.[atorium] nicht über die Stränge schlägt. Aber daß außerdem eine Zustimmung der Regierung erforderlich ist, steht im Gesetz nicht und daran ist nichts mehr zu ändern.*

Grimm: *Es ist unrichtig abgefaßt. Wir stellen das nicht als Bedingung, sondern meinen, daß es sich direkt aus dem Gesetz ergibt, [aus] § 13. Wenn über die Verwendung des Vermögens bei Aufhören des Zwecks entschieden [werden] soll, so hat der Staat ein - ein Interesse daran, daß das Fondsvermögen bestehen bleibt. Das Gesetz will nicht, daß der Fonds aufgezehrt wird. Wenn die Invalidenversorgung zu Ende ist, soll der Staat über das Vermögen frei verfügen können. Wenn wir nun dem Fonds grundsätzlich die Veräußerungsbefugnis einräumen, so widerspricht das dem § 13. Der Staat muß sich also die Zustimmung zur Veräußerung des Fondsvermögens vorbehalten. Dagegen spricht auch nicht der § 12. Mit Rücksicht auf den § 13 und die Verantwortung der Regierung ist trotz § 12 die Zustimmung des Staates nötig. Es ist nur ein für den Zweck der Invaliden gebundenes Vermögen. Es sollte nicht die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Substanz verschwinden kann.*

Harpner: *Dem widerspricht das Entstehen des Gesetzes. Man sagte, das Vermögen des Hofärars und des Familienfonds werden gewidmet einem Kriegsinvalidenfonds mit Ausnahme der auszuscheidenden [Objekte]; es wird eine juristische Person geschaffen.*

//[Am Rand]: Fonds, selbständige jur[istische] Person.//

Nun ist von mir [darauf] aufmerksam gemacht worden, daß die Invalidenfürsorge einmal aufhören wird. Das Stammvermögen soll erhalten werden, es muß eine Vorsorge getroffen werden, was geschehen soll wenn der Kriegsgeschädigtenfonds sich durch den Wegfall der Invaliden auflöst. Daher haben wir den § 13 vorgeschlagen. Im Motivenbericht heißt es: ... Man hat nur darum gedacht [gemacht], wenn ein Vermögen da bleibt - nicht es muß da bleiben.

Das Vermögen ist den Invaliden gewidmet. Die Verwendung wird geschehen durch Nutznießung des Kapitals, aber es wird der Fall eintreten, daß Teile verkauft werden. Es ist dafür gesorgt, daß ein solcher Verkauf nur mit Zweidrittel-Mehrheit möglich ist und die Zusammensetzung [des Kuratoriums] wahrt den staatlichen Einfluß. An einen separaten staatlichen Einfluß ist bei der Gesetzeswerdung nicht gedacht worden.

Grimm: *Ich habe mich seinerzeit gegen die Bestimmung gewehrt. Auf den Einspruch des Staatsamtes für Finanzen ist es zurückzuführen, daß bei der Abfassung des zweiten Gesetzes über die Verwendung des Fonds eine Rücksichtnahme auf § 13 genommen wurde. Aber es widerspricht nicht meiner Auffassung. Wenn das Vermögen nicht mehr benötigt wird, so soll die Nationalversammlung entscheiden.*

Aber man hat sich vor Augen gehalten, daß das Vermögen nur im Sinne des § 7 des ersten Gesetzes verwendet wird, wo es heißt 'das Reinerträgnis'. Als Reinerträgnis kann nicht das Aufzehren des Fonds angesehen werden. Wenn das Fondsvermögen ohne Zustimmung der Staatsregierung veräußert werden kann, so widerspricht es § 7.

Aus § 7 und 13 folgern wir, daß es selbstverständlich ist, daß zu einer Veräußerung der Substanz des Vermögens die Zustimmung der Staatsregierung notwendig ist. Die Vertretung des Staates im Kur.[atorium] ist nicht die Staatsregierung als solche, ~~die Vertreter sind~~ -. Wenn für Invalidenzwecke ein Teil des Vermögens geopfert werden muß, wird der Staat die Zustimmung geben, die Mitglieder werden die Deckung oft wünschen.

Breisky: *Es scheint die Möglichkeit zu bestehen, daß der Fonds den Gedanken erwägt, unbeweglichen Besitz zu veräußern. Wenn die Regierung aus gewichtigen*

Erwägungen Wert darauf legt, daß die unbeweglichen Güter einem Staatszweck gewidmet ist - [sind], muß er - [sie] sich das sicherstellen durch eine Verpflichtung, die eventuell auch grundbücherlich festgelegt wird. Es dürften sich für den Fonds wohl keine zu große Schwierigkeiten ergeben. Ich möchte dafür eintreten, daß es bei dem Antrag der Staatskanzlei bleibt.

Mayr: *Bei zwangsweisen Verkäufen ist die Zustimmung der Regierung eine angenehme Deckung.*

Hanusch: *Die jetzigen Bestimmungen sollen einen - [ein] Schutz für das Kuratorium sein. Wenn sie den Schutz der Regierung für etwaige Abmachungen nicht haben, werden die Ansprüche der Invaliden so steigen, daß sich das K.[uratorium] nicht erwehren kann. Wenn die Regierung zustimmen muß, so hat das K.[uratorium] eine Deckung. Die Vertreter der Regierung sind in solchen Körperschaften erfahrungsgemäß machtlos. Ich warne, daß das K[uratorium] die ganze Macht haben soll.*

Es war nicht die Absicht des Gesetzes, die Vermögenssubstanz den Invaliden zu überweisen, es soll nur der Reinertrag verwendet werden. Der Einfluß der Staatsregierung muß gewahrt werden.

Harpner: *Das Gesetz hat zweifellos irgendeine Beschränkung des Vermögens gewollt, als was im Gesetz steht. In der Sache selbst steht es so, daß das Kuratorium den Invaliden gegenüber viel energischer entgegentreten kann. Wir sind ein Kur.[atorium], wir können die Wünsche einzelner Gruppen durch den Hinweis auf die Interessen der Gesamtheit abweisen.*

Mayr: ~~Deswegen soll~~ -. Aus den von H.[arpner] angeführten Gründen soll die Regierung nicht ausgeschaltet werden. Es kann manchmal angenehm sein, daß Sie sich auf die Regierung ausreden können. Das Gesetz spricht nur vom Erträgnis.

Harpner: *Der § 7 ist durch das zweite Gesetz derogiert. Es wäre [sonst] das ganze Gesetz nicht nötig gewesen, [es] ist eine Abänderung des § 7.*

Kienböck: *Es wäre bequem für den Fonds, sich auf die Regierung ausreden zu können.*

[Aber] wenn der Fonds besteht, müssen wir etwas leisten können. Aus den Reinerträgnissen ist es ausgeschlossen. *Man wollte eine selbständige Körperschaft schaffen, welche man mit diesen Aufgaben belastet hat. Will man davon absehen, muß man das Gesetz ändern.*

Aus § 13 kann nicht abgeleitet werden, daß die Regierung die Verwaltung des Fonds kontrollieren kann.

Jäckl: *Über die Bestimmung des § 12, lit. c, komme ich nicht hinweg. Dort heißt es, daß ein Verkauf von unbeweglichen Gütern möglich ist unter gewissen Voraussetzungen. Auf diese Art könnte allerdings höchstens ein Teil der Substanz verwandelt werden in eine besser rentierende Form. Aber daß der Erlös aus[ge]geben werden kann für die Invaliden, kann ich nicht annehmen. Möglich ist nur [eine] Änderung der Anlageform.*

Grimm: *§ 7 spricht nur vom Reinerträgnis. ~~§ 1~~ -. Das zweite Gesetz sagt ausdrücklich, in Durchführung des § 7 werden diese Anordnungen getroffen. Es ist die Bestimmung des § 12 ein Widerspruch zum ersten Gesetz. Die Gründung des Fonds bezweckte nur, das Vermögen vor dem Zugriff der Reparations-Kommission zu schützen. Ein selbständiger Fonds ist deswegen zweckmäßig, damit der Fonds den Invaliden gegenüber die Interessen des Fonds vertritt.*

Der Fonds ist heute noch aktiv oder er kann aktiv werden. Wenn mit der Veräußerung der Substanz fortgeschritten wird, da kann das Vermögen vor der Versorgung der Invaliden aufgezehrt sein und der Staat müßte dann die ganzen Lasten allein weiter tragen.

Mayr: *Ich möchte feststellen, daß von Seite des Kabinetts Einstimmigkeit herrscht, auf der Mitwirkung der Regierung zu beharren und die Bindung zu verlangen.*

H[arpner]: *Ich halte mich an das Gesetz und bin nicht entschlossen, die Zustimmung der*

Regierung einzuholen, weil es gesetzwidrig wäre.

Kienböck: Die Gesichtspunkte Grimms sind gewiß zu würdigen, aber es folgt daraus die Unmöglichkeit des Fonds. Eine solche Verwaltung kann man nicht führen, es ist nur eine Erschwerung. Es ist gescheiter, der Staat soll [das Vermögen] weiter verwalten.

Harpner: Der Fonds kann in Wahrheit für die - [den] Kriegsgeschädigtenfonds - [die Kriegsgeschädigten] nichts machen.

Mayr: Man müßte erst praktische Erfahrungen sammeln.

[Ad IV.] d)

Miklas: Unentgeltliche Benützung schaut unschön aus, es sollte wenigstens ein R[...]-Zins gezahlt werden.

Wertpapiere:

Grimm: Unter den Wertpapieren befindet sich Staatspapiere, die zum Teil vom Staat eingelöst werden. Nun soll der Staat seine eigenen Wertpapiere dem Fonds verzinsen. Es ist begründet, daß die Behörden den ortsüblichen Mietzins zu zahlen haben. Das läßt sich aus § 7 folgern. Aber staatliche Wertpapiere, die dadurch, daß Berechtigter und Verpflichteter eine Person wurden - aufrecht erhalten wurden - [werden], nur damit der Staat, der so viel für die Invaliden leistet, Zinsen zahlt - das kommt uns gekünstelt vor. Es ist selbstverständlich, daß der Staat die übernommenen Papiere einzieht und so aus der Welt schafft. Nun sollen wir sie aufrecht erhalten, um dem Staat Zinsen zu zahlen.

Harpner: Die Ausscheidung von Wertpapieren kann doch nicht auf § 2 gestützt werden. Von dem Vermögen gehören vielleicht viele Millionen gar nicht uns. Es ist noch eine Verrechnung mit dem Privatvermögen des vormaligen Kaisers [vorzunehmen]. Wir müssen für ein ?Millionenbudget aufkommen und brauchen dazu die Wertpapiere.

Mayr: Diese Forderung wird das Staatsamt für Finanzen schwer aufrecht erhalten können.

Hanusch: Wenn wir den Fonds gegründet haben, so muß er die Mittel haben, um leben zu können.

Kienböck: Es ist ausgeschlossen -.

~~Mayr: -.~~

Grimm: Es ist das Natürlichste, die Staatsschulden, welche in den Wertpapieren enthalten sind, zu tilgen. Es ist das eine reine Subvention.

Miklas: Bestünde der Betrag nicht, dann gäbe es keine Zinsen und das Staatsamt für Finanzen müßte in anderer Weise dem Fonds beistehen. Wir befinden uns in einer für die Finanzlage gleichgültigen Lage.

Grimm: Ich muß auch nur gegen die Möglichkeit der Auffassung, es könnte der Staat Zuschüsse leisten, darauf hinweisen, daß [er nach] § 4 Zuschüsse zur Verwaltung leistet. Indirekt könnte der Staat die Verpflichtung - den Invaliden [gegenüber] die Verpflichtung aufnehmen, wenn die Fondssubstanz nicht mehr hinreicht, um das zu leisten, was den Invaliden zugesagt wurde.

Mayr: Bis auf den Widerspruch Grimms sind wir einig, daß das Geld dem Fonds bleiben muß.

Harpner: Dem Fonds sind auch alle Lasten übertragen worden.

Beck: Es ist jetzt der Beschluß über alle Punkte gefaßt. Die Ausscheidungsaktion ist damit beschlossen. Es muß nun an die Durchführung geschritten werden. Dafür ist eine Richtlinie notwendig, damit die Übergabe der Objekte an den Fonds und die einzelnen Ressorts Platz greife. Überdies sind Verhandlungen notwendig in Durchführung der einzelnen Objekte. Es müßte für eine Liquidation gesorgt werden. Meiner Ansicht wäre es am besten, wenn die bisherigen Verwalter beauftragt würden, alles wegen der

Übergabe der Objekte und der Auseinanderteilung des Personals, der Personallasten einzuleiten.

Kienböck: Eine Übergabe des Fonds ohne Kenntnis der Personallasten ist undenkbar.

Mayr: Die Herren sollen mit der Staatskanzlei eine Kommission bilden und dem Kabinettsrat Vorschläge erstatten.

Jäckl: Die Fragen könnten von dem seinerzeit bestellten Komitee behandelt werden. Es sind dort die interessierten Staatsämter vertreten.

Mayr: Es sollten B[eck], H[arpner] und K[ienböck] in Verbindung mit der Staatskanzlei den Vorschlag ausarbeiten und die zuständigen Ämter fragen.

Hanusch: [Bei] einzelnen Fragen wie Laxenburg ist [es] ?dringend, sie müssen innerhalb weniger Tage erledigt werden.

Mayr: Es muß rasch gearbeitet werden und die Entscheidung des Kabinettsrates muß rasch eingeholt werden.

Harpner: -.

[Zugezogen]: Davy.

[Mayr]: Vorfall in Gmünd.

[Breisky]: In Gmünd -.

[Davy]: Der internationale Grenzregulierungsausschuß in Budweis hat am 24. September den Grenzzug endgültig bei Gmünd bestimmt. *Der Grenzzug ist nicht ungünstig. Die ganze Grenze ist durch eine [...] Linie gekennzeichnet - im Friedensvertrag, dann die Abweichungen in der Karte gekennzeichnet wurden.* Wir haben bei Gelsenkirchen [Gelsenberg] gewonnen, aber die ganze Gemeinde Böhmeil und ein Stück [von] Unter-Wielands gewonnen - [verloren].

Dieses ungünstige Ergebnis ist auf einige Regiefehler zurückzuführen. Der erste Fehler datiert in die Zeit März zurück. Die ?zwischenstaatliche Grenzkommission hatte den Auftrag, nach Gmünd zu fahren zur Vorbesprechung über den Abschluß eines Staatsvertrages zur Regelung der Grenzfrage. Damals sind wir in eine Mausefalle geraten. Die Bevölkerung duldet nicht die Verhandlungen von Wiener Vertretern mit den Tschechen über einen Vertrag. Ich mußte vor der versammelten Menge erklären, daß wir nur den Auftrag haben, gemeinsam das Gebiet zu besichtigen, aber nicht ohne Zustimmung der Ortsbevölkerung in unverbindliche Verhandlungen über die Führung des Grenzzuges einzutreten. Es ist eine [...] zur Kenntnis genommen worden. Von diesem Augenblick hat die Ortsbevölkerung in Gmünd sich darauf beschränkt, ihren Protest gegen alle Verhandlungen zu wiederholen.

Am 23. Juli ist der internationale Grenzregulierungsausschuß zusammengetreten und bei diesem Anlaß war Österreich überhaupt nicht vertreten. Es ist nicht gekommen - zu erklären, wieso das gekommen ist. Wie wir darüber aus einem Protokoll der Sitzung ersehen haben, besteht das Fatale darin, daß teilgenommen [haben] Frankreich, England, Italien und ein Vertreter der Čechen. Diese Besprechung hatte den Zweck, nur wichtige Kompensationsnormen festzulegen, die von der Botschafterkonferenz ~~begonnen~~ Titel zu erhalten - einzuholen wären. Das Pr.[otokoll] betont, daß Roubik die Frage des Gmünder Bahnhofs erinnerte.

In Budweis wurde abgestimmt durch Einwerfen von Schachfiguren in eine ?Granaten-Hülse. Alle Hoffnungen haben sich [als] nichtig erwiesen. Die Entente-Mitglieder haben einmütig gestimmt. Wir haben nur bei zwei Stellen, am Gelsenberg und am Grundbüchl [etwas gewonnen].

Der dritte Umstand, der die Abstimmung am 24. ungünstig beeinflusste, ist der ?Brouh[aha] bei der Besichtigung der Straßenbrücke bei Gmünd-Böhmeil. Die

Kommission, Italiener, [...], Roubik und ?Feuchtinger von Österreich haben an der Straßenstelle eine Ansammlung von 200 Menschen gefunden. Oldofredi hebt hervor, es sei bedauerlich, daß die Ententekommission diese Bevölkerung vollkommen ignoriert hat. Diese Kommission in Budweis hat im Gegensatz von ?Marburg und [...] es unterlassen, die Bevölkerung zu hören. Sie wollte der Bevölkerung nur durch die Stimme des Delegierten zuhören. Aus dieser Mißachtung hat sich die weitere - entwickelt. Diese Kommission ist vor der Bezirkshauptmannschaft vorgefahren und ?Feuch[tinger] hat geltend gemacht, die Herren fühlten sich bedroht in der Sicherheit. Am Schluß -.

Die Kommission hat am nächsten Tag sich mit den Vorfällen beschäftigt und das Bedauern der österreichischen Regierung zur Kenntnis genommen. Bis 5. Oktober muß der Kommission das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden. Die Kommission macht den Bezirkshauptmann verantwortlich.

Dann hat der Präsident einen Beschluß der Botschafterkonferenz vom 17. Juli verlesen, in der - [dem] erklärt wird, die Kommission habe das Recht bei Wiederholung von Ruhestörungen sofort Militär in Anspruch zu nehmen und zwar auf österreichischem Boden čech[oslovakisches] Militär.

Die Kommission hat den Standpunkt vertreten, die Tschechen brauchen zur Ausnützung der Bahnhofsanlage auch Böhmeil.

[Der Kabinettsrat] wolle genehmigen, daß ein Kommuniqué veröffentlicht wird.

Mayr: Der Bericht ist sehr bedauerlich und -.

Miklas: Wie sollen wir es vor der Bevölkerung rechtfertigen, daß bei der Abstimmung in Paris ein österreichischer Vertreter nicht anwesend war?

Breisky: Die Einladung nach Paris ließ nur auf eine reine Formalität schließen. Es wurden finanzielle Bedenken geltend gemacht. Wir wußten nicht, daß der tschechische Vertreter ins meritum einginge. Es wurde in Paris schon vorgegriffen und [ist] entschieden worden, daß unsere Bevölkerung nicht gehört wird. Dadurch daß unser Vertreter nicht da war, wurde verhindert, daß dies geltend gemacht wurde.

Der Bevölkerung wird es nicht erkennbar werden, daß das Fehlen des Vertreters in Paris einen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge genommen hat.

Mayr: Der Bericht ist zur Kenntnis genommen und das C.[ommuniqué] genehmigt.

[KRP 224, 29. September 1920, unbekannter Stenograph]¹

225 224., 29. /9.

Grimm, Kralowksy, Wilfling, Beck, Harpner, Kienböck, Jäckl, Davy.

Personalsitzung.

1.

Tandler: Bittet um die Ermächtigung, daß diese Herren auch ernannt werden.

2.

Justiz: [Ich ersuche um] die Ermächtigung, bis Ende Juni '21 von weiteren Zwangspensionierungen abzusehen.

Angenommen.

¹ Das Stenogramm erliegt unter KRP 225.

Äußeres -.

Inneres -.

...

3.

*Grimm: Gnadengabe für über 21 Jahre alte Waisen von Staatsbediensteten.
Zur Kenntnis genommen.*

4.

*Mayr: Tschugnall.
Angenommen.*

5.

*Hanusch: Heimkehrerbekleidung.
Genehmigt.*

6.

Breisky: 40 Millionen, Elektrische Anlage Fuscher Kraftwerk.

7.

~~*Roller: Gerichtskanzlei-Streik.*~~

~~*Grimm: -.*~~

~~*Heinl: Postsparkassen-Streik droht.*~~

7.

Pesta: Postangestellte, Entpragmatisierungsgesetz, auch für die Telegrafangestellten.

Grimm: Über die Ansätze der Besoldungsordnung der Eisenbahner darf nicht hinausgegangen [werden], weil sonst [ein] Präj.[udiz] für die anderen Staatsangestellten geschaffen würde.

[Pesta]: [Zur Eingabe der] christlichsozialen Postler: [Ihre] Forderungen [sind] ohnehin im Gesetzentwurf berücksichtigt.

[Beschluß]: Genehmigt, auch bezüglich der Telegr.[aphen]- und Fernsprechbediensteten (zwei Gesetzesvorlagen, vollständig gleich).

Mayr: Kriegsgeschädigtenfonds, Ausscheidungsaktion.

[Es ist eine] Eingabe des Zentralverbandes der Kriegsgeschädigten an mich gerichtet worden wegen Schönbrunn: Fasangarten, Berggarten, Tiroler Garten einschließlich Kammermeierei samt Viehstand.

Harpner: Renner hat letzthin gemeint, man kann Schönbrunn nicht zerreißen. Ich habe mir die Sache angesehen, das hängt gar nicht damit zusammen. Es ist ein kleines Gut, hat gar nichts mit Schönbrunn zu tun.

Man kann es aber dem Staat überlassen vorbehaltlich der drei Sachen für den Invalidenfonds (damit man sich in Hinkunft einigen kann).

Kienböck: Vorbehaltenlich - Durch die Begründung wechselseitiger Servitute wird die Verwaltung nicht einfach.

Hanusch: Am besten wäre, man teilt es dem Fonds zu.

Mayr: Es bleibt beim grundsätzlichen Beschluß von letzthin; nur vorbehaltenlich der ...

[Ad] 36:

[Miklas]: Unter Präsident ist der kommende Bundespräsident gemeint, entsprechende Wünsche des Präsidenten des Nationalversammlung werden eine gewisse Berücksichtigung zu finden haben.

~~Ad Seite 14:~~

Harpner: Ich verzichte auf eine Vollzugsanweisung.

Jäckl: Es sind schon zwei Akte für die Übergabe der ausgeschieden ... in Form der Vollzugsanweisung.

Beck: Jetzt muß nun an die Durchführung der Ausscheidung geschritten werden, eine Art Liquidation muß vorgenommen werden. Es wäre am besten, die bisherigen Verwalter zu belassen und zu beauftragen, das weiter zu machen.

Kienböck: -.

Harpner: Verhandlungen sind notwendig, mit der Staatskanzlei.

Jäckl: Vorschlag: Behandlung durch ein Komitee, das bisher gearbeitet hat.

Mayr: Das sollte ein ganz enges Komitee sein: Die drei Herren und die Staatskanzlei.

Hanusch: Die Sache muß binnen weniger Tage gemacht werden; das kann nicht durch lange Verhandlungen hinausgezogen werden.

//[Am Rand]: Nächste Sitzung: Morgen Mittag (12 Uhr).//

9.

[Mayr]: Vorfall in Gmünd.

Breisky: -.

Davy: Der internationale Grenzregelungsausschuß [in] Budweis hat [am] 24. /9. endgültig den Grenzzug bei Gmünd bestimmt. Nach diesem Grenzzug ist das Ergebnis kein ungünstiges.

Das ungünstige Ergebnis ist auf Regiefehler zurückzuführen.

[Es wäre ein] Comm[unique] zu veröffentlichen.

Miklas: Wie sollen wir das vor der Bevölkerung rechtfertigen, daß in Paris niemand von uns anwesend war?

Zur Kenntnis genommen.

½ 9 Uhr.

KRP 224 vom 29. September 1920

Beilage A zu Punkt 4/37 betr. Verzeichnis der von der Verwaltung des Hofärars für die Präsidentschaftskanzlei und für die Naturalwohnung des Herrn Präsidenten leihweise übernommenen Einrichtungsgegenstände (7 Seiten)

Beilage B zu Punkt 4/38 betr. Verzeichnis jener Gegenstände, die für repräsentationszwecke seitens der Präsidentschaftskanzlei aus den Beständen des Hofärars benötigt werden (2 Seiten)

Beilage C zu Punkt 4/39k betr. Einrichtungsgegenstände für die Wohnung der kasernierten Chauffeure in den Hofstallungen (1 Seite)

Beilage D zu Punkt 4/39k betr. Gegenstände für den Chauffeur des Präsidiums der Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage E zu Punkt 4/39k betr. Gegenstände für den Chauffeur des Präsidiums der Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage F zu Punkt 4 betr. Aufteilung des bisher hofärarischen und gebundenen Immobilienbesitzes zwischen dem Kriegsgeschädigtenfonds und dem Staat (3 Seiten)

V e r z e i c h n i s

der von der Verwaltung des Hofärars für die hierortige Präsidentschaftskanzlei und für die Naturalwohnung des Herrn Präsidenten leihweise übernommenen Einrichtungsgegenstände.

Bilder:

1. Inv.No.1283, Adolf Ditscheiner „Seeufer“.
2. „ „ 1302, Joh.Fischbach „Abend an den Ufern der Salzach bei Hellbrunn“.
3. „ „ 1337, Heike „Tiere auf der Alm“.
4. „ „ 1367, Andre Cornel-Lens „Allegorie“.
5. „ „ 1504, Jakob Waltmann „Puszta in Ungarn“.
6. „ „ 2180, Canaletto „Ansicht von Venedig“.
7. „ „ 2181, detto.
8. „ „ 2214, Unbek.Meister „Laxenburger Landschaft“
9. „ „ 2226, „ „
10. „ „ 2227, „ „Landschaft“
11. „ „ 2239, „ „Ansicht einer Stadt“
12. „ „ 2227, „ „Seestück“
13. „ „ 2357, Seybold „Charakterkopf“
14. „ „ 2358, „ „
15. „ „ 2447, Unbekannter Meister „Blumenstück“
16. „ „ 2448, „ „
17. „ „ 5646, „ „Seestück“
18. „ „ 5650, „ „Seesturm“
19. „ „ 5758, Feistenberger „Landschaft mit Brunnen bei einem alten Haus“
20. „ „ 6086, G.A.Hessel, „Vesperzeit“
21. „ „ 6093, Julius Berger „Heideröselein“
22. „ „ 6094 „ „Junges Mädchen im Garten einer Villa“
23. „ „ 3614, Josef Holzer, „Baumgruppe vom Mönchberg in Salzburg“
24. „ „ 3659, Thomas Ender „Altaussee mit dem Dachstein“
25. „ „ 3792, Josef Höger, „Bei Lundenburg“.
26. „ „ 3797, „ „Eingang ins Schloß Seebenstein“
27. „ „ 3979, Ludwig Halauska, „Der Schneeberg“



28. Inv. Nr. 3989, Ludwig Halauska „Waldpartie am Attersee“
 29. „ „ 4128, L. Czerny, „Baumreihen Landschaft“
 30. „ „ 5885, Eduard Ender, „Gesellschaftsszene“

- Inv. Nr. 1102 Ferdinand Keller „Hero und Leander“
 „ „ 949 Josef Holzer „Buchenwald“
 „ „ 994 „ „ „Waldlandschaft“.

dette für die Naturalwohnung.

- Inv. Nr. 181 Franz Adam „Pferde auf der Puszta“
 „ „ 1002 Karl Riedl „Die Vorleserin“
 „ „ 956 Alois Schönn „Türkischer Bazar“
 „ „ 182 August Wilhelm Leu „der Obersee“
 „ „ 1006 Eugen Jettel „Hintersee bei Berchtesgaden“
 „ „ 1290 Johann Grund „Betende römische Kinder“
 „ „ 1331 Anton Hartinger „Blumenstilleben“
 „ „ 1000 Karl Schlessinger „Heuernte vor dem Gewitter“
 „ „ 176 Franz Steinfeld „Das alte Gastein“

2. Porzellan

mit Goldrand und buntem Adler.

2 Salatschalen, 12 Suppenteller, 48 Speiseteller, 48 Dessertteller, 6 Eierbecher.

Porzellan mit buntem Adler.

1 Suppentopf, 10 Suppenteller, 10 Speiseteller

Requisiten

2 Holztassen, 6 Speiselöffel China, 6 Kaffeelöffel China, 6 Hausbestecke,
 4 Muschelglasschalen

Weiss mit Gold und buntem Adler

12 grosse Kaffeeschalen, 12 grosse Kaffeetasserl, 12 kleine Kaffeeschalen
 12 kleine Kaffeetasserl, 2 Oberhäferln, 2 Wasserkannen, 12 Teeschalen,
 12 Teetasserln, 2 Tee-Zuckerboxen,

Weiss mit Gold und goldener Adler

24 kleine Kaffeeschalen, 24 kleine Kaffeetasserln

Weiss mit buntem Adler

6 kleine Kaffeekekannen, 6 Kaffee-Oberskannen, 6 Kaffeeschalen, 6 Kaffeetas-
nerln, 6 Kaffee-Zuckerboxen, 6 Teekannen, 6 Obershüflein, 6 Teeschalen,
6 Teetasserln,

Glas

2 grosse Rumflakons

Serviertassen.

6 schwarze Blechtassen, 3 Wasserflaschen-für Nachttische, 3 Nachttöpfe,

Kristall-Glas-Service Nr. 3.

6 Wasser-, 6 Wein-, 2 Bordeaux-Caraffinen

12 Wasser-, 12 Madeira-, 24 Bordeaux-12 Likörgläser, 6 Bierkrüge, 2 Cham-
pagnerkrüge, 10 Biergläser Ord.Serv.

Küchen-Einrichtung.Kupfer

10 runde Stielkasserol, 3 runde Stieldeckel, 2 Fischwandel, 2 Fischwan-
deldeckel, 2 Fischwandel-Ausheber, 3 Bratpfannen, 5 Anrichtlöffel, 1 Schöpf-
löffel, 2 Back-und Sturzformen, 2 Backbleche,

Messing

2 Schneekugeln, 1 Gewürzbüchse

Eisen

1 Wasserbüttel, 5 emaillierte Töpfe, 5 emaillierte Kasserole, 2 emaillierte
Weitlinge, 2 emaillierte Milchkannen, 2 Bombenformen, 2 Timballformen

10 Blechdeckel davon 1 emailliert,

Holz

2 Schneidbretter, 1 Nudelbrett, 1 Nudelwalker, 1 Passierschwamm.

Wäsche

48 Damast Servietten Nr.1, 48 Dessertservietten, 6 Damast Tafeltücher à 5 El-
len, 6 detto à 2 $\frac{1}{2}$ Ellen, 36 Simpelservietten, 12 Kredenztücher, 12 Silber-
tücher, 36 Tellertücher, 9 Deckenkappen, 9 Leintücher Nr.1, 9- Nr.II und 9-Nr III
12 Polster Nr.II, 36 Handtücher Nr.III, 9 Federpolster, 9 Rosshaarpolster,
24 Damasthandtücher, 6 Piquee- und 6 englische Handtücher, 6 engl.Bade-
leinentücher, 2 Toilette Pique, 3 Badetuch Leinen, 4 Teile Spitzenvorhänge
(27./8. 1919) 2 Teile Store (16.10.1919) 3 Seiden-Steppdecken, Inv.Nr.I.H.20,
21 und 28, 3 Federpolster Inv.Nr. J.E.16, 21, 134, 3 Rosshaarpolster Inv.Nr.
J.F.153, 316, 3, 288, 438, 161, 134, 449, 220, 6 Dinner-Steppdecken Inv.Nr. J.H. 360,
312, 220, 228, 206, 370, 6 Couvertdecken Inv.Nr. J.L.128, 134, 170, 221, Nr.V 1993

000003

/.

12

3 Couvertdecken Inv.Nr. J.L.97,48,Nr. M.D.910, 1 Seidensteppdecke Nr. J.H. 22,
2 Roshaarpolster Nr. J.F.227, 66 übernommen 2.III.1920, 2 Federpolster Nr. J.E.
165,32, 1 Diwan Ueberwurf (Caramani) B.A. 506 übernommen .III.1920, 1 Diwan
Ueberwurf (Caramani) B.A.503 übernommen 2.III.1920.

Wäsche.

12 Stück Handtücher I, 24 Stück Handtücher II, 12 Simpel Servietten, 24 Teller-
tücher, 36 Staubtücher.

Porzellan - Japanisch.

24 Teeschalen, 24 Untertassen, 8 Zuckerdosen, 2 Teekannen, 24 Dessertteller,
2 Milchkanne, 2 Rumflaschen, 3 große Teller.

Silber.

1 Teeseier, 24 Teelöffel, 24 Suppenteller, 48 flache Teller, 48 Dessertteller,
1 Zuckerdose aus Glas 14.7.1919.

I. Silber

1 Suppentopf A, 1 Suppentopf B, 2 ovale Schüsseln A, 4 ovale Schüsseln B schma-
le, 1 ovale Schüssel C, 1 ovale Schüssel D, 2 ovale Schüsseln E, 2 runde Schüs-
seln .. 2 runde Schüsseln B kleine, 2 runde Schüsseln C, 1 Casserole A, 1 Cas-
serole B, 1 Casserole C, 1 grosser Einsatz, 1 kleiner Einsatz, 2 ovale Sauce-
schalen, 2 Teller A, 20 Speiselöffel, 16 Speisegabeln, 12 Tafelmesser, 12 Tafel-
messer mit Silberklingen, 16 Dessertlöffel, 16 Dessertgabeln, 12 Dessertstahl-
messer, 2 Vorleggabeln, 2 Topflöffel, 2 Senflöffeln, 6 Salzlöffel, 2 ovale
Sauceöffel, 6 Salzfüßer, 2 Serviertassen B, 4 Präsentierteller, 1 Essig- und
Öleinsatz, 2 Spargelzangen, 2 Gefrorenesschaufeln, 2 Fischschaufeln, 2 Kaffee-
kannen A, 1 Milchkanne B, 1 Teekanne, 2 Zuckerzangen, 24 große Kaffeelöffel,
12 kleine Kaffeelöffel.

Teppiche.

Inv Nr. Hofburg BB 12 für den Steinsaal
" " " " 35 " " "
" " Belvedere B.B. 401 f " "
" " Hofburg B.A. 47 für den Sokoalton
" " " B.B.6 " " gr. Konferenzsaal
" " " B.B.30 " " "
" " " B.B.32 " " "
" " " B.B.8 " " Speisesaal

Inv. Nr. Hofburg B.A.45 für Sektionschef Löwenthal

" " " B.B.961 " Parterrezimmer des Staatskanzlers.

detto für die Präsidentenwohnung.

" " " B.A. 33 für das Schlafzimmer

" " " " 88 " " "

" " Belvedere " 701 " " "

" " " " 707 " " "

" " Schönbrunn " 534 " " "

" " " " 504 " " Arbeitszimmer

" " " " 508 " " "

" " " " 511 " " "

" " Belvedere " 728 " " "

" " Schönbrunn " 542 " " "

" " " " 717 " " Sitzzimmer

" " Hofburg " 27 " " Speisezimmer

" " Miramar B.G.4051 " " Musikzimmer

" " " " 1362 " " Damenzimmer

" " Hofburg " 135 " " "

" " " " B.P. 9 " " Badezimmer

" " Schönbrunn B.J.676 " " Hausgehilfinnen

" " " " B.K.206 " " "

" " " " 216 " " "

" " Miramar B.f.1617) Vorzimmerläufer (jetzt zusammengenäht)
1623)

" " Schönbrunn B.A. 540 für das Arbeitszimmer

" " " " B.P. 204)

" " " " 207) 3 Angorafelle

" " " " 213)

Fensterkotzen

13 Fensterkotzen B.A. 55008, 55018, 55019, 55021 55029, 55032 7H 9, 13,
14, 15, 17, 20.

1 Glasluster elektr. 24 Kerzen N.A. 55013

1 " " 20 " L. 14425

1 " " 8 " N.A. 55019

1 " " 6 " M.D. ohne Nr.

1 Bronzeluster Empire 8 " M.D. 13180



000005

Möbel für die Naturalwohnung.

1 Vorzimmer nuß matt S.B.1501, 1 Bank grün tapeziert C.h.42, 6 Stockerln nuß geschnitzt M.P.1039, 1043, 1050, 1051, 1057, 4739. 2 Sessel nuß geschnitzt grün tapeziert M.P.1071, 1073, 1 Blumenjardinier vergoldet samt Blechtasse S.B.2341, 2 Sessel weiß lackiert mit Rohrreiz M.D. 7069, 7086, 1 Spiegel mit reich geschnitztem vergoldeten Rahmen M.D.19400, 1 Toilettspiegel mit reichem Silberrahmen G.L.12, 1 Glaslampe elektr. mit weißem Seidenschirm M.Z.15007, 1 Bronceuhr S.5157, 2 Bronze Girandols 5 Kerzen B.520, 521, 4 Polster mit Seidenstickerei, Hermesvilla Nr.1617, 1618, 5803, 1 türkischer Polster ohne Nr. (Hermesvilla) 1 Schreibtisch mahagoni mit Bronze Empire M.D.7599, 1 Schreibfauteuil mahagoni mit grünem Leder tap.C.1.15007, 1 Bücherkasten 4 türig mahagoni L.677, 1 Trumeau mahagoni Empire E.B. 15009, 1 Klubfauteuil grün tap.M.D.18018, 2 Schreibmappen ohne Nr., 1 Bronceschreibzeug M.D.16362, 1 Siegelleuchter M.D.16.164, 1 Aschenschale Stein und Bronze W.B.15014, 2 Bronzefiguren Empire T.D.15019, 15020, 1 grüner Stuhlpolster ohne Nr. Auf eine vorhandene Tischlampe (Eigentum des Ministeriums des Aeussern Schirm dazu gemacht). 1 Stockuhr mahag. mit 4 Säulen und Bronze M.D. 12908, 1 Zigarrenkassette T.D. 55056, 1 Schreibtischlampe Bronze elektr.M.D. ohne Nr.mit Seidenschirm, 1 grosse elektr.Vasenlampe mit Seidenschirm M.K.15004, 1 Tisch rund mahag.vergoldet D.A.15004, 1 Sekretär mahag./M.D. 1875, 2 Vasen braun mit Blumendekor.T.B.55141, 55142, 1 Kassette klein Stein mit Bronze T.D. 55012, 2 Girandol Stein mit Bronze 4 Kerzen elektr. M.D. 12421, 12422, 2 Säulen mit rotem Plüsch überzogen M.D. 131, 132. 1 Bronceuhr (Boul) F.B.15013, 1 Glaskasten holländisch E.E.55003, 1 grosse Stockuhr holländisch F.D.55004, 10 Sessel holländisch C.D.55006, 55009, 55025, 55004, 55005, 55011, 55007, 55018, 55023, 55020. 1 Tischdecke rot Damast M.D.ohne Nr., 1 Vasenschale (Hermesvilla) Nr.1435, 1 holzgeschnitzter Untersatz dazu 1436, 1 Konsoltisch holländisch D.F.55003, 1 Kassette holländisch T.D.55064, 4 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B. 55014, 55015, 55016, 55017, 2 Vasen groß mit Deckel T.B.55119, 55121, 1 Kanapee licht creton tap.M.D.ohne Nr., 2 Fauteuil dazu M.D. ohne Nr., 1 Notenständer nuß politiert, Manöver Inv.Nr.3982, 1 Tischerl klein rund polit. ohne Nr., 1 Schreibtisch dunkel politiert mit Messingstäben D.B.55005, 1 Kanapee klein Seide dessinert tap.A.155, 2 Sessel dazu A 156, 157, 1 Tischerl vergoldet mit Marmorplatte A 825, 2 Fauteuil rosa Seide gestreift tap.M.D.15012, 18013, 1 Schreibzeug Bronze vergoldet S.22982, 1 Schreibtischlampe elektr.Bronce mit

gelbem Seidenschirm U.K.55007, 1 kleine Bronzeuhr F.B. 15004, 2 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B. 55051, 55052, 1 Fauteuil grünes Leder tap-S.B.2288, 2 Fauteuil rotweisse Seide tap. 31514, 31756, 1 Tischstuhl rund holländisch D.A.55011, 1 Säule Empire schwarz-weiß-gold M.D.13275, 1 Perserpolster ohne Nr. (Hermesvilla) 1 Palmenkübel weiß-blau Porzellan M.D.12753, 1 Untertasse dazu M.D.12743, 1 Dekorationsteller ostasiatisches Porzellan 55434 T.D., 1 Bronzeuhr klein L-13524, 1 Schreibtischuhr Rokoko Bronze M.D.12424, 1 Blumenständer Empire mahag D.F.15037, 12 Kupferstiche mit Rahmen A.D.15008, 15005, 15030, 15049, 15003, 15034, 15053, 15015, 15006, 15052, 15051, 15058. 1 Schreibtisch Empire palisander M.D.9187, 1 Tischstuhl Goldplatte eingelegt M.D.308, 2 Girandole Bronze dreiarmig M.G. 1 H N.G. 2 H, 1 Schreibzeug mit Boultasse, 3 Bronzegefäße M.D.13494, 1 Schreibfauteuil 1410 Hermesvilla, 2 Vasen blau T.B. 55177, 55005, 2 Holländer Sessel C.D.55012, 55016, 2 Kanapee XVI. Nuß geschnitzt dasee. Seide tap. 1394, 1395 Hermesvilla, 8 Fauteuil dazu 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403 Hermesvilla, 1 Fauteuil dazu mit kurzer Lehne 1765. 2 Fauteuils gelb Seide tap. Berg. Nr.29.388, 29407, 1 Klavierstockerl tap. grün Berg Nr. 1537, 2 Tische mit eingelegerter Platte M.D. 2389, D.g.15009, 1 Glaskasten mit Untersatz holländisch E.E. 55001, 1 Komode 2 Laden mit Steinplatte holländisch D.F.55015, 1 Spiel-tisch holländisch D.F.55005.



000007

114

V e r z e i c h n i s

jener Inneneinrichtungen, Tafelgeräte, Wäsche, etc., die für Repräsentationszwecke seitens der Präsidentschaftskanzlei aus den Beständen des Hofmarschalls benötigt werden:

I.

Innere Einrichtung.

10 komplette Saloneinrichtungen einschließlich von Decken- und Wandbeleuchtungskörpern, Vorhängen, Fensterpöhlstern, Vorlegern, Uhren, Vasen, Nippes, Spiegel, Kunstgegenständen u. dgl.

3 komplette Schlafzimmereinrichtungen mit allem Zubehör.

1 komplette Speisezimmereinrichtung mit allem Zubehör.

4 komplette repräsentativ ausgestattete Bureaueinrichtungen einschließlich der Luster und Lampen, Vorhänge, Fensterpöhlster und Vorleger etc.

4 einfache Bureauschreibtische mit 8 Sesseln.

10 grosse Teppiche.

II.

Tafelgeräte.



6 grosse und 4 kleine Tafelaufsätze aus Silber, Bronze und Porzellan.

12 Tafelleuchter aus Silber, Bronze und Porzellan.

36 verschiedene Silber-Servierschüsseln und Tassen.

1 komplettes Silberbesteck für 60 Personen.

1 komplettes Silberbesteck für 24 Personen.

1 komplettes Speise-, Thee- und Kaffee-Service für 60 Personen.

./.

- 1 komplettes Speise-,Thee-und Kaffee-Service für 24 Personen.
- 1 komplettes Glasservice für 60 Personen.
- 1 komplettes Glasservice für 24 Personen.
- 36 verschiedene Glasschüsseln und Tassen.

III.

Wäsche und Küchenausstattung u. dgl.

- 1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 60 Personen.
 - 1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 24 Personen
 - 4 Dutzend Handtücher
 - 1 komplette Küchenausstattung für Repräsentationszwecke.
- Verschiedene Treppen-und Korridorläufer mit zugehörigen Messing-
stangen etc..

Verwaltung der Hofgebäude vor
dem äusseren Burgtore.

V e r z e i c h n i s

Über nachbenannte Einrichtungsgegenstände, welche für die Wohnung der
kasernierten Chauffeure der Präsidentschaftskanzlei und der Nationalver-
sammlung von der Burghauptmannschaft in die Hofstallungen abgegeben wurde.

F.Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	St.II 16668,7002, 16999, S.B.1692	4	Keilpolster	
2	S.B.2021,786-781,St.II 16696	4	Roßhaarpolster	
3	SB 2605,St.II 11410, 11411,11404	4	Federpolster	
4	S.B.874-1067,St.II 11433-11934	4	Steppdecken Gradel	
5	S.B.239-1707,1700- 1702	4	Kameelhaardecken	
6	St.II 11329	1	Bettdecke	
7	S.B.992	1	Waschtisch,Eisenblech,weiss lackiert	
8	S.B.890	1	Küchenuhr	
9	C.B.80	1	Kanapee	
10	C.B.123	1	Schreibtisch	
11	C.B.107,225,288,	3	Teppiche	
12	S.B.138	1	Wecker	
13		1	Papierkorb ohne Nummer	
14		1	Bild Holzlechner ohne Nummer	
15	d.K.70	1	Waschtisch ein.w.Porzellan, Lavoir u Krug	
16	K 40	10	Leintücher	
17	" 14.40	12	Kopfpolsterüberzüge	
18	" 14.40	12	Handtücher	
19	" 16.-	4	Tischtücher	
20	" 3.-	3	Tellertücher	
21	" 5.-	5	Staubtücher	
			2 Stück Vorhangteile K 3.00	
			4 " Vitragen " 8.00	
			Monatlich K 103.80	



V e r z e i c h n i s

über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Materialdepots an die Verwaltung der Hofgebäude vor dem äußeren Burgtore für den Chauffeur Č e r n y des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat u.zw.:

Post Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung.
1	S 17033,14808 19364,81519	4	Hängekästen gestrichen	
2	" 11119,18777, 14646, 8634,	4	Schubladkästen pol.	
3	" 8302,17307 16380,H 379	4	Betten	
4	" 6299,10051 11031,15226	4	Strohsäcke	
5	" 415, 4976, 2164,10117,	4	Roßhaarmatratzen	
6	" 2187, 9754, 10016,98011	4	Roßhaarpolster	
7	" 10319,10433, 14264,14866	4	Nachtkasteln polit.	
8	" 2226, 3780, 8783, 21.145,	4	Kleiderständer polit.	
9	" 4063,4130, 5892,7263,	4	Tische	
10	" 21636,21908, 21920,	3	Spucknapfe	
11	" 10606,16316,	2	Wandspiegel	
12	" 900, 7297, 73661,10511, 10512,10513, 10514,11480	8	Sessel	



V e r z e i c h n i s

Über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Material-Depots an die Gebäudeverwaltung vor dem äussern Burgtore für den Chauffeur Černý des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat, und zwar :

P.Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	Garde 949	1	Kasten 2 türlich aussen polt.	
2	M.D. 3469	1	Bett nuss polt.	
3	M.D. ohne Num.	1	Einsatz Eisen neu	
4	M.D. 10262 10886	1	Roshaar-Matratze	
5	M.D. 10910	2	Steppdecken	
6	C.b. 15033	1	Canapee nuss Wollstoff tapt.	
7	B 706,708 709,742	4	Sessel tapt.	
8	2788	1	Wandspiegel mit nuss Rahmen Marm. Imit.	
9	B 82	1	Toilettespiegel	
10	M.D. 4284	1	Tisch rund polt.	
11	F.a. 15017	1	Stoekuhr	
12	M.D. 9979	1	Waschkastel nuss polt.	
13	M.D. ohne Nr.	1	Spucknapf hygien.	



Aufteilung

des bisher hofärarischen und gebundenen Immobilienbesitzes zwischen dem Kriegsgeschädigtenfond und dem Staate. (Ausgaben- und Einnahmenberechnungen dem Präliminarantrag 1920/21 entnommen).

Kriegsgeschädigten-
fond.

Staat.

1.) Schloß Augarten samt Park
(47 ha 34 a 218 m). Laut Voranschlagsentwurf pro 1920/21 Einnahmen 250.000 K (mit Gartenadministration) Ausgaben 500.000 K (ohne Gartenadministration).

2.) Haus Mariahilferstrasse 20:
Einnahmen 20.000 K, Ausgaben 17.200 K.

3.) Haus Lerchenfelderstrasse 1.

4.) Haus Lerchenfelderstrasse 3:
Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.

5.) Haus Mechtaristengasse 6:
Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.

6.) Hetzendorf (Bauareal 157.17 ha, Wiesen 1861.68 ha) Ausgaben und Einnahmen sind bei Schönbrunn präliminiert.

Mit 2 Einschränkungen:

a) 1 Vorgebäude soll für Postzwecke (an Stelle eines Mietobjektes) ausgeschieden werden.

b) Die Weiterbenützung des Heimes für Schwerinvalide soll auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich sichergestellt werden

1.) Hofstallgebäude samt Vorgarten
(Einnahmen 6.200 K, Ausgaben 513.000 K).

2.) Beide Musealgebäude samt Gärten
(Gebäudeerhaltungsausgaben 1.128.000 K).

3.) Haus Karl-Schweighofergasse 3
Einnahmen 28.000 K, Ausgaben 16.400 K).

4.) Schloß Schönbrunn s. Nebengebäuden, einem Teil des Parkes samt Palmenhaus und Menagerie (Bauareal 1392.48 ha; Wiesen 20.454.48 ha).

Gebäudeerhaltungsausgaben für Schönbrunn und Hetzendorf: rund 3,500.000 K, Einnahmen (Vermietung) 464.000 K.

Gartenwirtschaft (mit Hetzendorf) Ausgaben rund 5,750.000 K, Einnahmen 166.000 K.

Menagerie Ausgaben rund 2,800.000 K, Einnahmen 1.000 K.

Zusammen die Ausgaben rund 12,050.000 K.

Einnahmen 631.000 K.

5.) Hofburg samt Stallburg und Gärten (Restauration Volkergarten) Bauareal 67.857.6 m², Garten 154.910.77 m²



000013

7.) Prater (546 ha), mit den sich aus dem Antrage der Staatskanzlei ergebenden Ausnahmen.

8.) Laxenburg (mit den sich aus den Anträgen der Staatskanzlei ergebenden Ausnahmen) Bauarea 5 ha 27 a 35 m², Park 274 ha 46 a 5 m². Ausgaben

(Gebäudeerhaltung und Park)

..... 3,500.000 K,

Einnahmen 171.000 K.

9.) Baden (~~Keiserhaus mit Stallgebäude~~, Boschhaus in der Wassergasse, Wasserstöckl, Klostergebäude, Flora-Villa). Ausgaben 174.000 K, Einnahmen 502.000 K.

10. Hofärarische Forste in Laxenburg, Aspern und Tiergarten (3908 ha) Ausgaben 2,080.000 K. Einnahmen ... 400.000 K.

11.) Haus Philliphof in Wien, Jahresertrag 250.000 K.

12. Haus Garellihof in Wien, Garnisonsgasse 3 (Wert 2,200.000 K) Jahresertrag 72.000 K.

13.) Haus IX. Garnisonsgasse 1 (Wert 2,200.000 K), Jahresertrag 72.000 K.

14.) Häuser III. Ungargasse 51, 53, 55, Wert 2,600.000 K) Jahresertrag 55.000 K.

15.) Gut Orth (forstwirtschaftlicher Grund 2992 ha, landwirtschaftlicher Grund 4060 ha, Wert 63.600.000 K) Jahresertrag 159.400 K.

16.) Laxenburg-Vösendorf (forstwirtschaftliche Fläche 42 ha, landwirtschaftliche Fläche 260 ha,

Gebäudeerhaltungsausgaben rund 9,000.000 K, Einnahmen 152.000 K.

Gartenadministration:

Ausgaben 1,200.000 K, Einnahmen ungefähr 132.000 K.

Zusammen Ausgaben 10,200.000 K
Einnahmen 284.000 K.

6.) Haus Mariahilferstrasse 88 (Grund und Boden Eigentum des Finanzärars).

7.) Oberes und unteres Belvedere und Gardekaserne am Rennweg (17 ha 9a 78.17 m²). Ausgaben (Gebäudeerhaltung und Gartenadministration) 1,300.000 K,
Einnahmen 79.000 K.

8.) Theatergebäude (Burg- und Operntheater, Theaterdepot Dreihufeisengasse 8, Bauareal 17.207 m²) samt Vorgärten (1.427.6 m²). Ausgaben (Gebäudeerhaltung) 5,000.000 K.

9.) Schloß Salzburg samt Nebengebäuden und Gärten (Einnahmen 94.400 K, Ausgaben 470.000 K.) +)

10.) Schloß Hellbrunn samt Nebengebäuden und Grund.

11.) Schloß Innsbruck samt Nebengebäuden und Gärten. Einnahmen ... 9.500 K, Ausgaben 660.000 K.

12.) Schloß Ambras samt Nebengebäuden und Grund.

13.) Das Jagdhaus in Neuberg.

+))

p. d. Salzburg und Hellbrunn.

Wert 2,000.000 K), Jahresertrag 2.900 K.

17.) Gut Mattighofen 10.208 ha, 88 a
89 m², forstliche Fläche
10.000 ha, 12 a 75 m², landwirtschaft-
liche Fläche 148 ha, 76 a 14 m². Wert
71,500.000 K. Jahresertrag 1,600.000 K.

18.) Gut Pöggstall:

forstliche Fläche 3683 ha, 99 a, land-
wirtschaftliche Fläche 1018 ha, 15 a.
Wert 16.000 000 K. Jahresertrag 400.000 K.

19.) Gut Mannersdorf, forstl. Fläche
1824 ha, landwirtschaftliche Fläche
793 ha. Wert 15,500.000 K. Jahresertrag
74.700 K.

20.) Jagdhaus in Mürzsteg.

21.) Gut Kleinkrampen, forstl.

Fläche 565 ha 19 a, landw. Fläche 33 ha 25 a.
Wert 1,500.000 K, Jahresertrag 16.000 K.

22.) Jagdhaus am Langbathsee, Wert 400.000 K.

23.) Ein Teil des ehemaligen k.k. Hof-
gartens Schönbrunn (~~Fasengarten, Berggarten,~~
~~Tirolergarten, Kammermeierei, Sieberervilla,~~
Schleinitzvilla und Feldgarten).

